

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Trachenberger Straße 40
01079 Dresden

Ihr Ansprechpartner
Ralf-Georg Steuber

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3224
Telefax +49 351 825-4199

ralf-georg.steuber@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD32-0522/1023/15

Dresden, 11. Juni 2020

Planfeststellungsbeschluss

„Steinbacher Straße zwischen Hebbelplatz und
Chamissostraße
inkl. Haltestelle Chamissostraße“

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangsweg finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
A TENOR.....	9
I. Feststellung des Plans.....	9
II. Festgestellte Planunterlagen.....	9
III. Nebenbestimmungen	13
1. Allgemeine Nebenbestimmungen.....	13
2. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen, Gewässerschutz	13
3. Sonstiger Gewässerschutz	16
4. Immissionsschutz.....	18
5. Naturschutz und Landschaftspflege	19
6. Abfall, Bodenschutz und Altlasten	20
7. Denkmalschutz und Archäologie.....	21
8. Öffentliche Ver- und Entsorgung.....	22
9. Sonstige Auflagen	24
10. Auflagen zugunsten sonstiger Dritter	25
IV. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen....	26
V. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	26
VI. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen..	28
VII. Sofortvollzug	28
VIII. Kosten.....	28
B SACHVERHALT	28
I. Beschreibung des Bauvorhabens.....	28
II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	30
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	30
I. Verfahren	30
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	30
2. Zuständigkeit	31
3. Umfang der Planfeststellung	31
4. Verfahrensvorschriften	31
II. Planrechtfertigung.....	31

1.	Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse.....	32
2.	Planungsziele.....	32
3.	Erforderlichkeit der Maßnahme	33
III.	Vergleich von Varianten.....	33
1.	Varianten Gleisverschiebung.....	33
2.	Varianten Haltestelle.....	34
3.	Gesamtabwägung Gleisverschiebung und Haltestelle	35
4.	Durchlassbauwerk Weidigtbach.....	35
IV.	Ausbaustandard	36
V.	Raumordnung und Landesplanung	37
VI.	Immissionsschutz	37
1.	Lärm.....	37
2.	Luftschadstoffe.....	41
VII.	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	42
1.	Gewässerschutz	42
2.	Überschwemmungsgebiet	43
3.	Wasserrechtliche Genehmigung	43
4.	Einvernehmen	44
VIII.	Naturschutz und Landschaftspflege.....	45
IX.	Abfall, Altlasten und Bodenschutz	45
X.	Denkmalschutz und Archäologie	46
XI.	Sonstige öffentliche Belange	46
XII.	Sonstige private Belange	47
XIII.	Nationaler Gebietsschutz	47
XIV.	Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000	47
XV.	Artenschutz.....	48
XVI.	Umweltverträglichkeitsprüfung	48
1.	Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	48
2.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	49
3.	Untersuchungsrahmen.....	50
4.	Auswirkungen auf die Schutzgüter	50
5.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile.....	50
6.	Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	52
7.	Vermeidungs-, Minderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	56
8.	Ergebnis	58
XVII.	Stellungnahmen und Forderungen, Zusagen	58

XVIII. Entscheidung über die Einwendungen Privater	58
XIX. Inanspruchnahme privaten Grundeigentums	61
XX. Zusammenfassung/Gesamtabwägung.....	62
XXI. Sofortvollzug.....	62
XXII. Kostenentscheidung	62
D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	62

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19. August 1970
ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
Az.	Aktenzeichen
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BauTechPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. Berlin
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DWA-A 139	DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

Abkürzungsverzeichnis

etc.	et cetera
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Kfz/24h	Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LAGA M 20	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
MIV	motorisierter Individualverkehr
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RD83-GK3	Gauß-Krüger-Koordinaten im 3°-Streifensystem (zweidimensionales geodätisches Bezugssystem)
RIN	Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
RQ	Regelquerschnitt
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006
Rn	Randnummer
R _{min}	Mindestradius
S	Staatsstraße
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEJustizVO	Sächsische E-Justizverordnung
Sächs-KrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsPBefZuVO	Sächsische Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)

Abkürzungsverzeichnis

SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwNG	Sächsisches Verwaltungsneordnungsgesetz
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SiG	Signaturgesetz
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SV-Anteil	Schwerverkehrsanteil
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TR LAGA	Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
usw.	und so weiter
UTM33	Universal Transverse Mercator – unter Bezug auf das Referenzsystem Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989 (ETRS89) - UTM-Abbildung in Zone 33 (Mittelmeridian 15 Grad)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetzes des Bundes
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A TENOR

I. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben „Steinbacher Straße zwischen Hebbelplatz und Chamissostraße inkl. Haltestelle Chamissostraße“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht Seite 1-62		04.09.2019
2 Blatt Nr. 1	Übersichtskarte	1:50000	04.03.2019
3 Blatt Nr. 1	Übersichtslageplan	1:10000	04.03.2019
5 Blatt Nr. 1-4	Lageplan	1:250	04.09.2019
6 Blatt Nr. 1-4	Höhenplan Achse A036R	1:250/25	04.03.2019
7 Blatt Nr. 1	Lageplan Lärmschutzmaßnahmen	1:1000	04.03.2019
8 Blatt Nr. 1-4	Entwässerungslageplan	1:250	04.03.2019
9	Übersichtslageplan mit Maßnahmen nach UVP-Bericht	1:500	ohne
10	Grunderwerb		
10.1 Blatt Nr. 1-4	Grunderwerbsplan	1:250	04.09.2019
10.2	Grunderwerbsverzeichnis Seite 1-18		04.09.2019

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
11	Regelungsverzeichnis		
11.1	Regelungsverzeichnis Seite 1-12		04.03.2019
14	Straßenquerschnitt		
14 Blatt Nr. 1	Regelquerschnitt RQ0 km 0+165	1:50	04.03.2019
14 Blatt Nr. 2	Regelquerschnitt RQ1 km 0+205	1:50	04.03.2019
14 Blatt Nr. 3	Regelquerschnitt RQ2 km 0+248	1:50	04.03.2019
14 Blatt Nr. 4	Regelquerschnitt RQ3 km 0+310	1:50	04.03.2019
14 Blatt Nr. 5	Regelquerschnitt RQ4 km 0+548	1:50	04.03.2019
14 Blatt Nr. 6	Regelquerschnitt RQ5 km 0+655	1:50	04.03.2019
16	Sonstige Pläne		
16.1 Blatt Nr. 1-4	Koordinierter Leitungsplan	1:250	04.03.2019
16.2 Blatt Nr. 1-4	Spartenplan DVB	1:250	04.03.2019
16.3 Blatt Nr. 1-3	Kanallängsschnitt SE-DD	1:250/25	04.03.2019
16.3 Blatt Nr. 4	Längsschnitt Durchörterung SE-DD Brücke B0161	1:50 1:250	04.03.2019
16.4 Blatt Nr. 1-3	Ausrüstungs,- Markierungs- und Beschil- derungsplan (NUR ZUR INFORMATION)	1:250	04.03.2019
16.5.1 Blatt Nr. 1	Verkehrsführungskonzept Phase 1 2 Wochen	1:1000	04.09.2019
16.5.1 Blatt Nr. 2	Verkehrsführungskonzept Phase 2 25 Wochen	1:1000	04.09.2019

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
16.5.2	Verkehrsplanerische Untersuchung Seite 1-5 Anlagen 1-6		04.09.2019
16.5.2 Blatt Nr. 1	Umleitungskonzept		04.09.2019
16.5.2 Blatt Nr. 2	Oberflächenplan Umleitungsstrecke		04.09.2019
16.5.3 Blatt Nr. 1	Grobablaufplan		04.09.2019
16.5.4 Blatt Nr. 1-2	Prinzip Querschnitte		04.03.2019
16.6 Blatt Nr. 1	Bauwerksskizze Brücke B0161 (NUR ZUR INFORMATION)	1:50 1:100	ohne
16.6 Blatt Nr. 2	Bauwerksskizze Brücke B0161 Längsschnitte (NUR ZUR INFORMATION)	1:100 1:50/25/5	ohne
17	Immissionstechnische Untersuchungen		04.03.2019
17.1	Erläuterungsbericht Seite 1-8		30.09.2019
17.2	Emissionen		30.09.2019
17.2.1	Emittent Straßenbahnen Seite 1-8		
17.2.2	Emittent KFZ Seite 1-3		
17.3	Immissionen		30.09.2019
17.3.1	Emittent Straßenbahnen Prüfung zur wesentlichen Änderung Seite 1-7		
17.3.2	Emittent KFZ und Straßenbahnen Vergleich Summenpegel Seite 1-10		
17.4	Kostenberechnung Seite 1-4		

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
20.2	Baugrunduntersuchung, Seite 1-18		21.02.2018
17.5	Fotodokumentation Seite 1-17		ohne
18	Wassertechnische Untersuchungen		
18.1	Erläuterungsbericht WTU Seite 1-10		Januar 2019
18.2	Auflistung genehmigungspflichtiger Vorhaben im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung		Januar 2019
18.3.1	Antragsformular nach § 55 Abs. 2 SächsWG, Seite 1-7		04.03.2019
18.3.2	Antragsformular nach § 26 Abs. 1 SächsWG, Seite 1-8		04.03.2019
18.4	Wasserrechtlicher Fachbeitrag Seite 1-16		11.12.2018
18.5	Einleitmengen Schienenentwässerung Seite 1-2		24.01.2019
18.6	Steckbrief Oberflächenwasserkörper Weißeritz-3b (DESN_5372-3b) Seite 1-8		26.07.2018
18.7	Gewässersteckbrief Weidigtbach Seite 1-22		06.07.2012
19	Umweltfachliche Untersuchung		
19.1	UVP-Bericht Seite 1-55		15.08.2019
20	Baugrundgutachten		
20.1	Bericht zur abfallrechtlichen Untersuchung, Seite 1-16		21.02.2018
20.3	Baugrundbegutachtung Lageskizze Schichtenverzeichnis KRB 1 & KRB 2 Baugrundschnitt	1:250 1:25 1:50	30.11.2018

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche auch entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig vor einer geplanten Änderung aussagefähige hierzu Unterlagen zu übergeben.

2. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen, Gewässerschutz

- 2.1 Die genehmigten Anlagen sind entsprechend der eingereichten und genehmigten Planunterlage sowie nach den geltenden Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass Schutzgüter des § 12 Abs. 1 SächsWG und Dritte nicht geschädigt werden, und dass es zu keiner nachhaltigen, dauerhaften Beeinträchtigung des Weidigtbachs und des Grundwassers kommt. Wesentliche Abweichungen von den genehmigten Plänen sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden umgehend anzuzeigen.
- 2.2 Die Übergänge des Brückenbauwerkes des Weidigtbachs, einschließlich aller damit verbundenen baulichen Anlagen, sind hydraulisch günstig und standsicher auszubilden.
- 2.3 Bei allen Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlagen ist eine Gefährdung der Standsicherheit vorhandener baulicher Anlagen auszuschließen.
- 2.4 Der Mindestabstand von 98 cm des Mischwasserkanals DN/OD450 PP zur Gewässersohle ist einzuhalten. Dieser Mindestabstand bezieht sich auf den Grund der befestigten Gewässersohle ohne Anlandungen und Sedimente.
- 2.5 Die offenen Baugruben im Böschungsbereich des Weidigtbachs zur Durchörterung des Mischwasserkanals sind mit den vorgefundenen Baumassen wieder zu verbauen. Der ursprüngliche Zustand der Böschung und der Gewässersohle ist wiederherzustellen.
- 2.6 Schäden, die durch die Baumaßnahme am Gewässer und im Gewässerrandstreifen entstehen, sind der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich anzuzeigen und auf Kosten des Verursachers fachgerecht zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- 2.7 Anlagen in und an oberirdischen Gewässern sind von ihren Eigentümern oder Betreibern so zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- 2.8 Die Belange der Eigentümer und Betreiber sonstiger Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen, die sich unmittelbar an der Brücke befinden und von den Arbeiten betroffen sein können, sind nach Maßgabe der in diesem Beschluss ge-

troffenen Regelungen durch die Antragstellerin oder deren Beauftragte zu berücksichtigen und bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.

- 2.9 Die Antragstellerin hat die bauausführenden Firmen nachweisbar über die durchzuführenden Maßnahmen und die Forderungen aus dem Wasserrecht zu informieren.
- 2.10 Bauzeitlich begrenzte Wasserhaltungen und Baubehelfe sind ohne erhebliche Beeinträchtigung des schadlosen Wasserabflusses des Gewässers und nur entsprechend dem Vorhalteefordernis in einer zügigen Bauausführung auszuführen.
- 2.11 Es dürfen keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe in das Gewässer gelangen. Alle Arbeiten sind ausschließlich mit Geräten auszuführen, die keine Ölverluste aufweisen. Eventuell auftretende Tropfverluste sind aufzufangen bzw. durch auf der Baustelle vorzuhaltenden Ölbindemittel aufzunehmen. Werden bei technischen Arbeiten Umstände bekannt, die auf eine Gewässer-
verunreinigung oder andere gefahrenrelevante Tatsachen hindeuten, sind die zuständigen Behörden unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.
- 2.12 Vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden dazu ein Hochwassermaßnahmeplan vorzulegen, in dem die entsprechenden Nachrichtenverbindungen (Ansprechpartner, Telefonverbindungen, E-Mail-Adressen auch außerhalb der Arbeitszeiten), die Dauer der Bauzeit und die für den Hochwasserschutz der Baustelle erforderlichen Maßnahmen (Lagerung, Räumung) festgelegt sind.
- 2.13 Ist während der Bauphase eine Flutung des Baustandortes zu erwarten, ist die Baustelle so zu beräumen und zu sichern, dass ein Abschwemmen von Baumaterial und sonstigen beweglichen Sachgütern und eine Gefährdung des Gewässers durch wassergefährdende und/oder verunreinigende Stoffe ausgeschlossen werden.
- 2.14 Die erforderlichen Beräumungs- und Sicherungsarbeiten sind rechtzeitig und ohne gesonderte Aufforderung der Behörde einzuleiten und durchzuführen.
- 2.15 Baumaschinen, Fahrzeuge, Baustoffe, sonstige Hilfs- und Arbeitsmittel sind grundsätzlich vor größeren Arbeitspausen und vor dem Feierabend aus dem Gewässerbereich zu entfernen. Während der Bauarbeiten sind anfallender Aushub und sämtliche Baumaterialien so zu lagern, dass ein Wegspülen im Hochwasserfall ausgeschlossen wird.
- 2.16 Anfallendes Abbruchmaterial und vorgehaltenes Baumaterial sind nicht im Gewässerbett zu lagern. Eine Beeinträchtigung des Abflusses des Weidigtbachs ist nicht zulässig.
- 2.17 Das Betanken von Baufahrzeugen, Geräten und Maschinen im Gewässerbett und in Baugruben ist nicht zulässig.
- 2.18 Bei plötzlich auftretenden Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Gewässers sind sofort geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Hierzu sind insbesondere Ölauffangwannen, Bindemittel und Ölsperren an der Baustelle bereitzuhalten.

- 2.19 Kommt es im Baustellenbereich zu nicht vermeidbaren Abwässern (Spülwässer, Wasser aus Pumpensämpfen, Niederschlagswasser in Baugruben) sind diese zu sammeln und einer sachgerechten Entsorgung mit entsprechendem Nachweisen zuzuführen.
- 2.20 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Baustelle gründlich zu beräumen, alle temporären Anlagen sind zurückzubauen, benutzte Flächen sind zu rekultivieren.
- 2.21 Während der Bauarbeiten anfallendes Abwasser, darf nicht in das Gewässer eingeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer muss jederzeit gewährleistet sein.
- 2.22 Der Beginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig, jeweils spätestens zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige sind die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen, das mit der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro, einschließlich deren Erreichbarkeiten, mitzuteilen.
- 2.23 Zur wasserrechtlichen Abnahme des Bauvorhabens sind die Planfeststellungsbehörde, die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden und die Leitungsträger spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Zur Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestandspläne mit dem Vermerk "Pläne entsprechend der Bauausführung", durch die Vorhabenträgerin sowie den Bauleiter mit Unterschrift bestätigt (Koordinaten im Referenzsystem ETRS89/UTM-Zone 33N)
 - Bestandsvermessung mit Koordinaten sämtlicher Medien in, an und unter der Brücke und der Treppe
 - Protokoll der Abnahme nach § 12 VOB/B
 - Prüfstatiken und Prüfberichte des Prüfsachverständigen (im Original) über die Bauüberwachung gemäß § 15 Abs. 3 DVOSächsBO bei bestehender Prüfpflicht der Standsicherheitsnachweise
 - Nachweis über verwendete Materialien (Wasserbausteine GK nach DIN EN 13383 und der Technischen Lieferbedingungen Wasserbausteine – TLW 2003)
 - Erklärung des Bauleiters und des Bauherrn, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten Beschreibungen und Plänen sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen des erteilten Wasserrechts ausgeführt wurde
- 2.24 Die Auswechslung des innerörtlichen Mischwasserkanals der Stadtentwässerung Dresden in der Steinbacher Straße zwischen Hebbelplatz und Chamissostraße ist spätestens einen Monat vor Beginn des Bauvorhabens bei der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen.

Der Anzeige sind Angaben zur Nennweite, Materialart, zum Trassen- und Gradientenverlauf und zur bemessenen Abwassermenge beizufügen. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf frühestens einen Monat nach dem von der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden bestätigten Eingangsdatum begonnen werden.

3. Sonstiger Gewässerschutz

- 3.1 Bewerber für den Bau, die Sanierung, die Inspektion oder Reinigung von Entwässerungskanälen und -leitungen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung, bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung, nachweisen. Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu erfüllen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft "Güteschutz Kanalbau" ist oder ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt wird.
- 3.2 Die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien, einschließlich des für Schüttungen und Verfüllungen vorgesehenen Materials, dürfen nachweislich keine wassergefährdenden Stoffe enthalten, die durch Auswaschung oder Auslaugung in den Untergrund gelangen können. Die Nachweise sind auf Verlangen der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden vorzuzeigen.
- 3.3 Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern. Gegebenenfalls dennoch auftretende Tropfverluste im Baustellenbereich (z. B. Kraftstoff, Hydrauliköl, Motorenöl, Getriebeöl usw.) von Baufahrzeugen und Baumaschinen müssen so aufgefangen oder mit Bindemittel aufgenommen werden, dass eine Gewässerverunreinigung bzw. deren Eindringen in den Untergrund sicher verhindert wird. Auf der Baustelle sind entsprechende mobile Auffangvorrichtungen sowie geeignete Bindemittel vorzuhalten.
- 3.4 Soweit ein vollständiger bzw. teilweiser Rückbau vorhandener Kanalschächte erfolgt, ist die Verfüllung fachgerecht mit unbelastetem Material, welches hinsichtlich der Wasserdurchlässigkeit und Körnung dem natürlich anstehenden Boden entsprechen soll, auszugleichen.
- 3.5 Es sind lückenlos Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 bzw. nach dem Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen.
- 3.6 Die Baumaßnahme ist der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden mindestens einen Monat vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- 3.7 Das Bauende ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden sind zudem nach Bauende Bestandsunterlagen zu übergeben.

- 3.8 Mit Beginn der Instandsetzung der Brücke über den Weidigtbach ist der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden einen Hochwassermaßnahmenplan für die Baudurchführung zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung ist der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 DD nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Der Hochwassermaßnahmenplan muss mindestens enthalten:

- Angaben zu den zuständigen Ansprechpartnern
 - den notwendigen Aktivitäten (u.a. Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle)
 - den Beginn der Schutzmaßnahmen und den erforderlichen zeitlichen Aufwand für die Umsetzung
- 3.9 Mit Anlaufen eines Hochwasserereignisses hat sich die Vorhabenträgerin laufend über die Entwicklung der Hochwassersituation, bezogen auf Wasserstände am Pegel Gorbitz 2, zu informieren.
- 3.10 Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden bzw. ist mit Anlaufen eines Hochwasserereignisses frühzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet herauszubringen. Regelungen sind hierzu im Hochwassermaßnahmenplan zu treffen.
- 3.11 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes einzurichten.
- 3.12 Entstandene Schäden auf in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu beheben und der Geländeabschluss fachgerecht wiederherzustellen.
- 3.13 Sollten bei der Errichtung der Start- und Zielgruben Grundwasserleiter angeschnitten werden und der Tatbestand des Entnehmens, Zutageförderns und Zutageleitens von Grundwasser vorliegen, ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis für die Dauer der Bauzeit rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Während der Bauphase, insbesondere beim Betrieb von Baumaschinen, -fahrzeugen und -geräten, sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sowie die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), insbesondere § 4 Abs. 2, einzuhalten. Baustelle und Baustellenbetrieb müssen so eingerichtet werden, dass
- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen),
 - Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken,
 - in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr keine Arbeiten ausgeführt werden, die mit erheblichen Lärmemissionen in der Nähe von Wohnhäusern verbunden sind.

Sollten infolge z. B. betriebsorganisatorischer oder terminlicher Probleme derartige Tätigkeiten kurzzeitig in der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) bzw. an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sind durch den Bauausführenden die Landeshauptstadt Dresden sowie die betroffenen Anwohner vorher zu informieren und erforderliche Ausnahmegenehmigungen bei der dafür zuständigen Behörde einzuholen.

- 4.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 4.3 Luftverunreinigungen sind durch emissionsvermindernde Maßnahmen zu vermeiden. Die bei den Baumaßnahmen entstehenden Staubemissionen sind, insbesondere im Bereich der anliegenden Wohnbebauung, durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch Container- und Fahrzeugabdeckung, Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen, geringe Aufwurfhöhen, befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind und Reinigung der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.
- 4.4 Anliegende Anwohner und Gewerbetreibende sollen rechtzeitig über geplante Maßnahmen informiert werden.
- 4.5 Die Bestimmungen und Anhaltswerte der DIN 4150 sind zu beachten.
- 4.6 Die Eigentümer der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wohngebäude haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, um Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Hierzu gehören auch notwendige Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und Lüftungseinrichtungen in Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle.

Der Anspruch beschränkt sich auf die Gebäudeseiten und Stockwerke der in Tabelle 2 genannten Wohngebäude für die eine Überschreitung des maßgeblichen Beurteilungspegels der 16. BImSchV ausgewiesen ist. (vgl. *Unterlage 17*)

Tabelle 1

Nr.	Adresse	Fassade	Stockwerk
1	Pennricher Straße 44	SW, S, W	EG, 1. OG, 2. OG
2	Steinbacher Straße 10	SW	EG, 1. OG, 2. OG
3	Steinbacher Straße 12	SW	EG, 1. OG, 2. OG
4	Steinbacher Straße 12b	SW	EG, 1. OG, 2. OG
5	Steinbacher Straße 14	SW	EG, 1. OG, 2. OG
6	Steinbacher Straße 14b	SW	EG, 1. OG, 2. OG
7	Steinbacher Straße 16	SW	EG, 1. OG, 2. OG
9	Steinbacher Straße 16b	SW	EG, 1. OG, 2. OG
10	Steinbacher Straße 17b	NO	EG, 1. OG, 2. OG
11	Steinbacher Straße 18	SW	EG, 1. OG, 2. OG
12	Steinbacher Straße 18b	SW	EG, 1. OG, 2. OG
13	Steinbacher Straße 19	NO	EG, 1. OG, 2. OG
14	Steinbacher Straße 19b	NO	EG, 1. OG, 2. OG
15	Steinbacher Straße 20	SW	EG, 1. OG, 2. OG
16	Steinbacher Straße 20b	SW	EG, 1. OG, 2. OG
17	Steinbacher Straße 22	SW	EG, 1. OG, 2. OG
18	Steinbacher Straße 22b	SW	EG, 1. OG, 2. OG

Die Festlegung der einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Festlegung des Schalldämmmaßes) hat nach den Regelungen der 24. BImSchV zu erfolgen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

- 5.1 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung ist § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.
- 5.2 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Landeshauptstadt Dresden abzustimmen.
- 5.3 Beginn und Abschluss der Baumaßnahme sind der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen. Eine Teilnahme an Bauanlaufberatung und Bauabnahme ist dieser zu ermöglichen. Hierzu sind Einzelheiten zur Baustelleneinrichtung und zu Schutzmaßnahmen abzustimmen und protokollarisch festzuhalten.
- 5.4 Im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung/Baubegleitung sind zu fällende Bäume auf Fledermausquartiere, Nester europäischer Vogelarten sowie altholzbewohnende Käferarten zu untersuchen. Wird ein Vorkommen festgestellt, ist unverzüglich die zuständige untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden zu benachrichtigen und es sind - in Absprache mit dieser - Maßnahmen einzuleiten, die das Vorkommen sichern. III. 1. bleibt unberührt.

5.5 Die auf dem Grundstück Wilhelm-Franz-Straße Nr. 7 befindliche Sandsteinmauer ist bauzeitlich zu sichern, bzw. bei einem Rückbau wiederherzustellen. Verlust vorhandener Hecken durch z. B. Medienverlegungen sind in Absprache mit den Grundstückseigentümern zu ersetzen.

6. Abfall, Bodenschutz und Altlasten

6.1 Es ist eine ökologische Bauüberwachung/Baubegleitung mit qualifiziertem Personal einzusetzen. Den Anweisungen der ökologischen Baubetreuung ist Folge zu leisten. Die hierfür beauftragte Person ist dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vor Baubeginn namentlich zu benennen und diese bei der Einweisung hinzuzuziehen. Im Rahmen dieser ökologischen Bauüberwachung/Baubegleitung sind zu dokumentieren und dem LfULG zu überlassen:

- welche Maßnahmen durchgeführt wurden (z. B. Absuchen von Altbäumen im Trassenbereich nach Vogelnestern und Bruthöhlen von Fledermäusen usw.),
- welche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen daraus abgeleitet werden,
- die Einhaltung der geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung. (angetroffene Baugrundverhältnisse sind auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen der planungsrelevanten geotechnischen Berichte zu überprüfen).

6.2 Vor Baubeginn sind die Planunterlagen durch eine Bodenmassenbilanz zu ergänzen und der unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Dresden zur Freigabe vorzulegen.

6.3 Das im Rahmen des Bauvorhabens anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach Oberboden (Mutterboden) und Unterboden zu erfassen, zwischenzulagern und einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Vermischung ist unzulässig. Der Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten durch sorgsamen Abtrag und Zwischenlagerung in Bodenmieten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen.

6.4 Der Bodenaushub ist einer differenzierten und wirtschaftlich sinnvollen Verwertung, möglichst im Rahmen der Baumaßnahme, zuzuführen. Hierbei ist der Oberboden möglichst im Bereich des Vorhabens wieder einzubauen. Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen ist durch Kontrolle des Aushubes abzusichern.

6.5 Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial außerhalb des Bauvorhabens bzw. die Zufuhr von Bodenmaterialien von anderen Herkunftsorten ist nur zulässig, wenn dieses Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurde. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei einer Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind i. S. v. § 12 BBodSchV die Vorsorgewerte des Anhangs 2, Punkt 4 derselben Verordnung anzuwenden.

- Bei einer Verwertung außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzrechts notwendig. Für die Weiterverwendung von Boden sind auch dessen Eluatwerte auf ihre Eignung zu prüfen. Dabei sind die Anforderungen des Erlasses des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 27. September 2006 zur LAGA Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ zu beachten.
- 6.6 Werden Aushubmassen nicht vollständig im Rahmen der Baumaßnahme wiederverwertet, sind die Restmassen ordnungsgemäß anderweitig zu verwerten oder zu beseitigen. Die Entsorgungswege sind mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mit der zuständigen unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Dresden zu klären.
- 6.7 Beim Anfall anderer als im Entsorgungskonzept aufgeführter Abfälle ist das Entsorgungskonzept während der Baumaßnahme fortzuschreiben und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 6.8 Die Flächeninanspruchnahme von Bau- und Montageplätzen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Soweit für die Errichtung zeitweiliger Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-, Stellflächen usw. nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen werden kann, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und – falls erforderlich – eine Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand o. ä. Materialien vorzunehmen.
- 6.9 Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken.
- 6.10 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerflächen zu beräumen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

7. Denkmalschutz und Archäologie

- 7.1 In der Baubeginn-Anzeige sind die ausführenden Firmen, die Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter zu benennen.
- 7.2 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind nachweislich darüber zu belehren, dass während der Bauausführung zutage tretende Denkmäler und archäologische Funde, insbesondere Bau- und Bodendenkmäler (z. B. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Gräber, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art) sachgemäß zu behandeln und bei der Bauausführung vor Gefährdungen und Zerstörung zu schützen sind. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Bauausführende Firmen sind bereits in der Ausschreibung über die archäologische Relevanz der Erdarbeiten und die Meldepflicht von Bodenfunden schriftlich zu informieren.

- 7.3 Die Beauftragten des Landesamtes für Archäologie sind berechtigt, Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist den beauftragten Mitarbeitern der uneingeschränkte Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
- 7.4 Bei auftretenden archäologischen Bodenfunden ist der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht das Landesamt für Archäologie mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

8. Öffentliche Ver- und Entsorgung

Mit der vorliegenden Planfeststellung wird über die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der vorhabenbedingten, in den Planunterlagen ausgewiesenen Änderungen und Beseitigungen von öffentlichen Ver- bzw. Entsorgungsleitungen entschieden.

Für die Folgen und die Folgekostenpflicht sind die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bzw. die einschlägigen gesetzlichen Regelungen maßgeblich.

8.1 Allgemeine Regelungen

- 8.1.1 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen der Baustelle ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.1.2 Die Vorhabenträgerin hat sich unmittelbar vor Baubeginn bei den bekannten Ver- und Entsorgungsunternehmen nochmals über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren.
- 8.1.3 Die Umsetzung der erforderlichen Änderungen und Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen hat in enger Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen zu erfolgen.
- 8.1.4 In der Bauausschreibung sind die Bauunternehmen auf die bekannten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die entsprechenden Abstimmungs- und Sicherungspflichten hinzuweisen.
- 8.1.5 Die betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen sind von der Vorhabenträgerin rechtzeitig über den Baubeginn zu unterrichten, die erforderlichen Anträge und Pläne sind bei den Unternehmen einzureichen.
- 8.1.6 Bei der Ausführungsplanung ist eine Minimierung der Betroffenheit bzw. der Konfliktpunkte anzustreben.
- 8.1.7 Sollten während der Baumaßnahme Ver- oder Entsorgungsleitungen beschädigt werden, ist das betroffene Unternehmen umgehend zu unterrichten.

8.2 DREWAG NETZ GmbH (Strom, Fernmeldetechnik, Gas, Trinkwasser)

Soweit das Bauvorhaben die Anlagen der DREWAG NETZ GmbH betreffen, sind Ausführungsplanung und Bauausführung vor Baubeginn mit dieser abzustimmen.

Die allgemein gültigen technischen Regeln sowie die Leitungsabstände im unterirdischen Bauraum sind einzuhalten. Notwendige Veränderungen bei den Lagebedingungen des Anlagenbestandes (Überdeckung, Überbauung, Annäherungen, Gefährdungen beim Bau, etc.) sind mit dem verantwortlichen Fachbereich der DREWAG NETZ GmbH vor Baubeginn abzustimmen.

Vorhandene Anlagen sind gegen Beschädigung zu schützen und freigelegte Anlagen während der Bauphase zu sichern.

Ergeben sich bei der Planung oder Baudurchführung neue Geländeprofile, wodurch die Regelüberdeckung der Bestandanlagen deutlich erkennbar über- oder unterschritten wird, ist die vorherige bzw. unverzügliche Zustimmung der DREWAG NETZ GmbH einzuholen.

8.3 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Soweit das Bauvorhaben das Leitungsnetz der Vodafone Kabel Deutschland GmbH betrifft, ist die Bauausführung vor Beginn der Baumaßnahmen mit dieser abzustimmen. Vorhandene Telekommunikationsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut sowie vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Soweit eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung dieser Telekommunikationsanlagen erforderlich ist, ist mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an den durch die Vodafone Kabel Deutschland GmbH benannten Ansprechpartner zu stellen.

Bei Freilegung von Kabelanlagen bzw. Beschädigungen von Kabeln ist das Technische Servicecenter von Vodafone Kabel Deutschland GmbH unverzüglich zu informieren.

Es ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung vom 4. April 2017)“ zu berücksichtigen. Im Übrigen sind die im Schreiben vom 4. März 2020 aufgeführten Hinweise und Forderungen zu beachten.

8.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich mehrere Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Soweit das Vorhaben das Leitungsnetz der Telekom Deutschland GmbH betrifft, sind die Ausführungsplanung und die Bauausführung daher mindestens sechs Monate vor Baubeginn mit der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen.

Erdarbeiten im Näherungsbereich sind mit äußerster Sorgfalt durchzuführen, eine Minimierung der Betroffenheit bzw. der Konfliktpunkte ist anzustreben. Bei

der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden.

Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) sind rechtzeitig schriftlich unter:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Ost
PTI 11 Fertigungssteuerung
01059 Dresden

zu beantragen.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Im Übrigen sind die im Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12. Dezember 2019 erhobenen Forderungen und Hinweise zu beachten.

9. Sonstige Auflagen

- 9.1 Der Erdaushub ist visuell auf Kampfmittelbelastung zu kontrollieren. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft bzw. unbekannte Objekte, bei denen es sich um Kampfmittel handeln könnte, gefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die nächstgelegene Ortspolizeibehörde bzw. Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
- 9.2 Die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Baustelle ist jederzeit zu gewährleisten. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind über die notwendigen Verhaltensanforderungen und Sicherheitsvorkehrungen zu belehren.
- 9.3 Informationen über Beginn und Ende der Baumaßnahme sind, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphasen, an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle der Bundeswehr zu übersenden:

Logistikzentrum der Bundeswehr
Abteilung Verkehr und Transport
Dezernat Verkehrsführung Sachgebiet MILGeo
Anton-Dohrn-Weg 59
26389 Wilhelmshaven

9.4 Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen

Bei Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind, ist eine Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Fachbereich Zentrales Flächenmanagement, erforderlich.

Bei einer Änderung, die die Flächen des Freistaates Sachsen berühren könnten und deren Nutzung nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen wurde, ist der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen vor Durchführung der Änderungen zu deren Prüfung einzubeziehen.

- 9.5 Die Ausrüstungs-, Markierungs- und Beschilderungspläne sind mit der zuständigen unteren Verkehrsbehörde und der Polizeidirektion Dresden abzustimmen.
- 9.6 Die sich eventuell aus den Baumaßnahmen ergebenden Einschränkungen (z.B. Straßensperren/Straßenbenutzungseinschränkungen etc.) notwendiger Zufahrten für den Einsatz der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten mit erhöhtem Brandrisiko sowie zu Objekten mit einer größeren Anzahl von Menschen und zu Löschwasserentnahmestellen sind der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig bekannt zu geben. Dabei sind der Zeitpunkt der Einschränkung, der betroffene Straßenabschnitt sowie die Dauer der Einschränkung anzugeben.
- 9.7 Die Inbetriebnahme der straßenbahnrelevanten Teile ist bei der Technischen Aufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen.
- 9.8 Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- 9.9 Mit Vorlage der Ausführungsplanung ist die Zustimmung beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) zu beantragen.
- 9.10 Bei der Erstellung der Ausführungsplanung sind folgende Angaben des LASuV zu berücksichtigen:
- Die Beziehung zwischen Straßenbahnfahrzeugen und baulichen Anlagen sind in den Plandarstellungen grundsätzlich mit einzubeziehen. So sind z. B. die Lichtraumumgrenzungen gültiger Betriebsvorschriften der Dresdner Verkehrsbetriebe AG in den Regelquerschnitten dazustellen bzw. die geplanten Wagenkastenbreiten in der Darstellung mit 2,65 m heranzuziehen.
 - Die nutzbare Mindestbreite längs der Bahnsteigflächen ist für den Fahrgastbetrieb freizuhalten. Aufbauten sind entsprechend anzuordnen. Bei Fahrradbügel (Anlehnbügel) sind die überstehenden Fahrradumgrenzungen mit zu berücksichtigen.
 - Bei der Anpassung an angrenzende Bestandshöhen ist zu beachten, dass die Querneigung von Bahnsteigen so ausgeführt werden soll, dass sie mit 2 von Hundert zur Bahnsteigkante hin ansteigt.
 - Im Übrigen sind die im Schreiben vom 6. November 2018 aufgeführte Hinweise zu berücksichtigen.

9.11 Vorhandene Hydranten sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten.

10. Auflagen zugunsten sonstiger Dritter

- 10.1 Die Ausführungsplanung ist mit dem Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden hinsichtlich des Leitsystems der Querungsstellen abzustimmen.
- 10.2 Betroffene Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende und Pächter sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über den Baubeginn und den Bauablauf sowie die

bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen einschließlich der Einschränkungen und/oder Sonderregelungen für den ruhenden Verkehr im öffentlichen Straßenraum zu informieren. Den Betroffenen ist gleichzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner in Bezug auf die Baumaßnahme mitzuteilen.

- 10.3 Es ist sicherzustellen, dass die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken nur auf die Flächen beschränkt bleibt, deren Inanspruchnahme durch diesen Beschluss zugelassen wurde.
- 10.4 Der Zugang des Anliegerverkehrs für die während der Bauzeit betroffenen Grundstücke ist jederzeit zu gewährleisten, notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung betroffener Eigentümer und Mieter/Pächter. Die Möglichkeit der Müllabfuhr ist durch geeignete Maßnahmen auch während des Bauzeitraumes sicherzustellen. Unvermeidbare
- 10.5 Die Eigentümer von Grundstücksflächen erhalten ihre zeitweilig beanspruchten Flächen zurück, sobald diese für das Bauvorhaben nicht mehr benötigt werden. Vor Rückgabe sind, soweit die festgestellten Planunterlagen keine abweichende Festlegung enthalten, diese Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern in den Zustand zu versetzen der vor der Inanspruchnahme bestand.
- 10.6 Vor Beginn und nach Abschluss der Bauarbeiten sind die durch das planfestgestellte Bauvorhaben berührten Grundstücke Dritter mit den Grundstückseigentümern oder Pächtern abzunehmen.
- 10.7 Durch Bauverkehr, Bauausführung, Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten entstandene Schäden sind ordnungsgemäß zu beheben. In allen Fällen, in denen Schädigungen durch die Baumaßnahme zu befürchten sind, sind vorab Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

IV. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Zulassungen und Zustimmungen, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

V. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Der Vorhabenträgerin werden im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden für ihr Bauvorhaben nach Maßgabe der unter *A III Ziffer 2* festgelegten Nebenbestimmungen folgende Erlaubnisse und Genehmigungen und Befreiungen nach dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt:

1. Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung, Beseitigung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen über, unter und am Oberflächengewässer Weidigtbach und dessen Uferbereich und für die Arbeiten im Überschwemmungsgebiet des Weidigtbachs.

Das betrifft folgenden wasserrechtlichen Sachverhalt:

Tabelle 2

Brückenbauwerk B 0161	
Örtlichkeit:	01157 Dresden, Steinbacher Straße
Gewässer:	Weidigtbach
Gewässerkennzahl:	537298
Gewässerabschnitt:	00-12-02/13 km 0 + 0,746 bis km 0 + 0,770
Gemarkung Flur und Flurstück:	Cotta, 256/3 256/5 256/24 256/26 258/1 258/8 258/12 258/13 506/1

- 1.1 Wesentliche Änderungen an der Brücke über den Weidigtbach, Ausbau und Wiederherstellung der Betonplatte, Neuauftrag von Spritzbeton, Geländerabbau und -neubau, Erneuerung der Kappen, der Schutzschicht und der Abdichtung, neuer Gehbahnaufbau mit Betonverbundpflaster, einschließlich der für das Brückenbauwerk erforderlichen Arbeiten und die bauzeitliche Sicherung und die bauzeitliche Sicherung und Umverlegung von Leitungen auf beiden Brückenseiten.
- 1.2 Verlegung in Schutzrohren im Brückenbauwerk:
Südseite:
DVB 6 DN110; Telekom 8 DN50; STA ÖB 1 DN90; DREWAG Eit 2 DN110; DREWAG Fm 3 DN50,
Nordseite:
DVB 1 DN110; STA ÖB 1 DN90; STA LSA 4 DN50; DREWAG Eit 2 DN110; Telekom 2 DN50.
- 1.3 Neubau einer Böschungstreppe.
- 1.4 Verlegung von Medien unter dem Weidigtbach – Durchörterung mit dem Mischwasserkanal DN/OD450 PP unter dem Gewässer.
- 1.5 Verlegung von Medien unter dem Weidigtbach – Durchörterung einer Gasleitung ND, DN150 PE im Schutzrohr DN300.
2. Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von Verboten gemäß §§ 78 WHG und § 78a Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 72 bis 75 SächsWG für Überschwemmungsgebieten.
3. Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen (Start- und Zielgruben) im Überschwemmungsgebiet des Weidigtbachs während der Bauzeit.

Der Umfang der Baumaßnahme ergibt sich aus den eingereichten Planunterlagen. (vgl. *Unterlage 8*). Auf diese Planunterlagen wird Bezug genommen.

VI. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin in ihren schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage der Vorhabenträgerin, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII. Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII. Kosten

1. Die Antragstellerin trägt die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens.
2. Die Festsetzung der Höhe der Gebühr sowie der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I. Beschreibung des Bauvorhabens

Die Entscheidung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb des bebauten Gebietes der Landeshauptstadt Dresden im Ortsteil Cotta. Diese führt durch Wohnbauflächen mit hoher Wohn-dichte. Derzeit wird die Steinbacher Straße von der Straßenbahnlinie 2 in der Hauptver-kehrszeit im 10-Minuten-Takt angefahren. Die Fahrgastzahlen dieser Linie betragen im Planungsabschnitt ca. 6.800 Fahrgäste am Tag (Werktags, Schulzeit).

Die Streckencharakteristik des Straßenabschnittes der Steinbacher Straße ist geprägt durch ihre Netzfunktion als angebaute Hauptverkehrsstraße mit einer beidseitigen seit-lichen Bebauung. Ausnahme bildet hier der Bereich zwischen Chamissostraße und Zöllmerner Straße. Hier befinden sich nördlich der Wohnbauflächen eine Kleingartenan-lage mit Garagen und südlich eine Garagenanlage sowie ein Transportunternehmen.

Im Bereich der Steinbacher Straße zwischen Hebbelplatz und der Haltestelle Chamis-sostraße wurden im Jahr 1998 Gleis- und Fahrleitungsanlagen sowie die Brückenkon-struktion über den Weidigtbach grundhaft erneuert.

Insgesamt erfolgt die Neugestaltung der von der Baumaßnahme betroffenen Strecken-abschnitte im Fahrbahn-/Gleisbereich zwischen bestehenden Bordrinnen. Der planfest-gestellte Bauabschnitt erstreckt sich vom Bauanfang ab Haltestelle Hebbelplatz, Fuß-gängerquerung Hörigstraße, bis einschließlich Haltestelle Chamissostraße am Knoten-

punkt Pennricher Straße/Hölderlinstraße. Die Länge der Baustrecke für den Gleisbau beträgt dabei ca. 615 m.

Die Planung beinhaltet den Ausbau des Gleisbereiches und der Fahrbahnen neben den Gleisen. Fahrbahnen werden durch die verschobenen Gleisanlagen mit neuen Neigungen zwischen den Bordrinnen neu hergestellt. Vorhandene Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden teilweise erneuert bzw. instandgesetzt.

Die Erneuerung der Bahnstromtrasse erfolgt größtenteils im Bereich der Bestandstrasse. Diese verläuft zwischen Weidentalstraße und Hebbelplatz sowie in der Steinbacher Straße bis zur Einmündung Zöllmener Straße im Bereich der Vorgärten der Wohnbebauung. Anschließend verläuft die Bahnstromtrasse in der südlichen Fahrbahn und im südlichen Gehweg. Ein Neusetzen von Fahrleitungsmaste erfolgt dabei nicht.

In den Gleisbögen am Hebbelplatz wird zur Minimierung der Fahrgeräusche sowie zur Optimierung der fahrdynamischen Eigenschaften in den Gleisbögen jeweils eine Gleisbogenschmieranlage eingebaut.

Beidseitig der Einmündung Zöllmener Straße werden Gehwegstreckungen mit einer Breite von 2 m vorgesehen und somit die Anfahrsicht aus der Zöllmener Straße verbessert, der vorhandene südliche Gehweg im Bereich der Steinbacher Straße 17b bis 19 wird verbreitert.

Die Straßenbahnhaltestelle Chamissostraße wird zwischen den Bordrinnen erneuert, dabei wird die Haltestelle abweichend der eingereichten Planunterlagen mit einem L-Bord ausgestattet und wieder mit einem Rasengleis eingedeckt. Der barrierefreie Bereich wird auf einer Länge von 40 m mit beidseitigen 10 m langen Rampen ausgebaut. Durch die Geschwindigkeitserhöhung in den anschließenden Bögen und die Ausbildung der regelkonformen Haltestellenrampen ist es erforderlich, den barrierefreien Bereich leicht einzukürzen. In den Gehwegen wird beidseitig ein Auffindestreifen bestehend aus Rillenplatten und Kontraststreifen eingebaut.

Im Bereich der Straßenbahnhaltestelle Hebbelplatz werden die Bahnsteigplatten inklusive des Blindenleitsystems ausgetauscht und zusätzlich ein Kontraststreifen vorgesehen. Die Gleise im Bereich der Haltestelle werden gestopft und gerichtet und die Raseneindeckung erneuert.

Das Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden (STA) wird das Bauwerk B0161 über den Weidigtbach grundhaft erneuern. Dazu erfolgt neben der Erneuerung der Bauwerkabdichtung auch das vollständige Entfernen der Kappen- und Fahrbahnbereiche, einschließlich der Gleisanlagen der Straßenbahn. Nach der Erneuerung der Widerlagerhinterfüllung werden Bauwerkskappen und Geländer erneuert und der Fahrbahn- und Gleisaufbau neu errichtet.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf die Einzelheiten der Planunterlagen verwiesen.

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 18. März 2019 beantragte die Dresdner Verkehrsbetriebe AG als Vorhabenträgerin unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 PBefG.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 6. Januar 2020 bis 6. Februar 2020 zur allgemeinen Einsichtnahme in der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsanlagenplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, 2. Stock, Zimmer 2406, aus. Die Einwendungsfrist endete am 6. März 2020. Die Auslegung der Planunterlagen wurde zuvor im Dresdener Amtsblatt Nr. 50/2019 am 12. Dezember 2019 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen, erhoben werden können. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass Einwendungen auch elektronisch, jedoch nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden können.

Mit Schreiben vom 5. November 2019 bzw. 18. November 2019 erfolgte die Beteiligung potentiell betroffener Träger öffentlicher Belange sowie Unternehmen und Leitungsberechtigter. Diese wurden darauf hingewiesen, dass nach Ablauf dieser Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Ergänzend erhielten nach § 32 SächsNatSchG anerkannte Naturschutzverbände Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach Prüfung der vorliegenden Stellungnahmen/Einwendungen und entsprechenden Erwidern hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage von § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf die Einzelheiten der Planunterlagen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

I. Verfahren

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 PBefG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Gemäß Planunterlagen ist für das Bauvorhaben eine Vergrößerung des Regelgleisachsenabstandes mit einhergehender Verlegung der Gleisanlagen sowie der barrierefreie Ausbau der Haltestelle Chamissostraße beabsichtigt. Zudem wird die Bahnstromtrasse

erneuert. Das Bauvorhaben umfasst weiter eine dauerhafte und vorübergehende Nutzung oder Inanspruchnahmen von Flächen Dritter und ist das Vorhaben insbesondere auch mit Lärmimmissionen verbunden.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sind gegeben.

2. Zuständigkeit

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans ist gemäß § 29 Abs. 1 PBefG sowie § 11 Abs. 1 PBefG und § 2 Abs. 2 SächsPBefZuVO i. V. m. § 3 VwVfG und § 1 SächsVwVfZG die Landesdirektion Sachsen.

3. Umfang der Planfeststellung

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch den Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Dabei sind die ersetzenden wasserrechtlichen Entscheidungen nach WHG und SächsWG ausdrücklich zu bezeichnen (§ 115 Abs. 3 SächsWG). Über die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden. Wasserrechtliche Befreiungen, Genehmigungen und Zulassungen wurden unter Ziffer A V des Genehmigungsbescheides erteilt.

Nicht Bestandteil dieser Planfeststellung sind die konkret geplanten verkehrsrechtlichen Anordnungen und Markierungen für die Straßenbahn während und nach der Baudurchführung. Diese haben in den planfestgestellten Unterlagen lediglich nachrichtlichen Charakter.

4. Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. § 73 VwVfG durchgeführt.

II. Planrechtfertigung

Wegen ihrer enteignungsrechtlichen Vorwirkung bedarf die Fachplanung einer den Anforderungen des Artikel 14 GG standhaltenden Rechtfertigung. Die Planrechtfertigung

ist dann gegeben, wenn das Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die mit den Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und vergleichbare Interessen zu überwinden. Das ist der Fall, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

1. Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse

Die Streckencharakteristik des Straßenabschnittes der Steinbacher Straße ist geprägt durch ihre Netzfunktion als angebaute Hauptverkehrsstraße. Im Zuge der Steinbacher Straße verkehrt die Straßenbahnlinie 2 in einem 10 Minuten Takt. Die Fahrgastzahlen dieser Linie betragen im Planungsabschnitt zwischen den Haltestellen Chamissostraße und Hebbelplatz ca. 6.800 Fahrgäste am Tag.

Die Haltestelle am Hebbelplatz wurde 1998 barrierefrei mit einem Bordanschlag von 23 cm errichtet. Die Haltestelle Chamissostraße wurde ebenfalls 1998 barrierefrei mit einem Bordanschlag von 23 cm errichtet, der Gleisachsabstand beträgt 2,60 m. Die Eindeckung ist mit Rasen vorhanden. Im Bestand besteht die Steinbacher Straße von Hebbelplatz bis zur Zöllmener Straße aus je einem gemeinsamen Fahrstreifen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und die Straßenbahn. Daneben befindet sich am Straßenrand die Möglichkeit zum Parken für PKW. Der Gleisachsabstand beträgt 2,60 m. Die Gesamtbreite zwischen den Borden beträgt ca. 10,50 m. Der Sicherheitsraum zwischen Straßenbahn und parkendem Fahrzeug ist knapp bemessen.

Im weiteren Verlauf besteht die Steinbacher Straße aus einem besonderen Bahnkörper für die Straßenbahn und je einem danebenliegenden Fahrstreifen für den MIV. Es gibt keine Möglichkeit zum Parken. Der Gleisachsabstand beträgt auch hier 2,60 m. Die Gesamtbreite zwischen den Borden beträgt 12,60 m. Im Bereich Steinbacher Straße 17b bis 19b beträgt die Breite des Gehweges ca. 1,40 m.

2. Planungsziele

Ziel der Planung ist eine Zufahrtsmöglichkeit zum Betriebshof Gorbitz mit den neuen Stadtbahnwagen mit einer Wagenkastenbreite von 2,65 m herzustellen und die Möglichkeit zu geben auf der Straßenbahnlinie 2 auch diese neuen Stadtbahnwagen einsetzen zu können. Für den Einsatz der zukünftigen Stadtbahnwagen wird ein Gleisachsabstand von 3,0 m benötigt. Der Bereich zwischen den Haltestellen Hebbelplatz und Chamissostraße ist der letzte Abschnitt, auf der die Straßenbahnlinie 2 noch nicht den Regelgleisachsabstand von 3,0 m aufweist.

Die Straßenbahnhaltestelle Hebbelplatz wird ertüchtigt. Dazu werden die Bahnsteigplatten beidseitig ausgebaut und neue Bahnsteigplatten inklusive Blindenleitplatten und Kontraststreifen eingebaut. Der Zugang von der Wilhelm-Franz-Straße auf den stadtwärtigen Bahnsteig wird verbessert. Derzeit befindet sich eine Stufe am Bahnsteigende (Station 0,131.29) am Fahrleitungsmast FL 1. Hier wird in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Dresden eine Rampe errichtet. Ausrüstungselemente der Straßenbahnhaltestelle, wie Fahrgastunterstand, Stele, Papierkorb, Bänke werden während der Bauzeit gesichert und nach Beendigung der Baumaßnahme wiederaufgebaut. Zusätzlich werden Fahrradbügel eingeordnet. Die Raseneindeckung im Haltestellenbereich wird erneuert und die Gleise gestopft.

Im Einmündungsbereich Zöllmener Straße sind Gehwegvorstreckungen zur Verbesserung der Anfahrtsicht vorgesehen und im Bereich Steinbacher Straße Nr. 17b bis 19 wird der vorhandene südliche Gehweg verbreitert.

Die Bahnstromtrasse wird zusätzlich ab Kreuzung Wilhelm-Franz-Straße/Weidentalstraße bis zum Hebbelplatz und weiter bis zum Knotenpunkt Pennricher Straße/Hölderlinstraße im Rahmen der Baumaßnahme erneuert.

Insgesamt verfolgt die Vorhabenträgerin mit dem Bauvorhaben damit die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen, im Zusammenhang mit der Umgestaltung generell auch die Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fußgänger bspw. durch Schaffung regelgerechter Bordanschlaghöhen. Die Maßnahme dient der Bewältigung der gegenwärtigen und künftigen Verkehre im Plangebiet. Sie ist vernünftigerweise geboten.

3. Erforderlichkeit der Maßnahme

Die Vorhabenträgerin verfolgt mit dem Bauvorhaben das Ziel der Schaffung einer leistungsfähigeren Verkehrsanlage, damit eine Stärkung des ÖPNV und den in § 8 Abs. 3 PBefG zum Ausdruck gebrachten generellen Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes. Nach Maßgabe der vom PBefG allgemein verfolgten Ziele ist das Bauvorhaben damit vernünftigerweise geboten.

III. Vergleich von Varianten

In der Voruntersuchung erfolgte eine Variantenuntersuchung, sowohl für die Gleistrasierung im Streckenverlauf, als auch für die Haltestelle Chamissostraße.

Für die Verschiebung der Gleisanlagen zur Herstellung eines Regelgleisabstandes von 3,00 m wurden verschiedene Varianten geprüft:

1. Varianten Gleisverschiebung

1.1 Variante 1

Beidseitige Aufweitung des Gleisabstandes (mit Untervarianten). Hier entfallen alle Parkmöglichkeiten in diesem Abschnitt unter der Annahme, dass kein grundhafter Ausbau mit Verbreiterung der Straße erfolgt.

1.2 Variante 2

Aufweitung des Gleisabstandes durch Verschiebung des nördlichen Gleises nach Norden. Durch die Beibehaltung der stadtwärtigen Gleislage muss das landwärtige Gleis weiter nach Norden verlagert werden, daher entfallen alle Parkmöglichkeiten auf der nördlichen Seite. Auf der südlichen Seite verringert sich der Abstand zwischen parkenden Fahrzeugen und Straßenbahn durch die breiteren Straßenbahnfahrzeuge.

1.3 Variante 3

Aufweitung des Gleisabstandes durch Verschiebung des südlichen Gleises nach Süden. Durch die Beibehaltung der landwärtigen Gleislage muss das stadtwärtige Gleis

weiter nach Süden verlagert werden, dabei entfallen alle Parkmöglichkeiten auf der südlichen Seite.

1.4 Variante 4

Aufweitung des Gleisabstandes durch Verschiebung beider Gleise nach Norden. Es werden beide Gleise nach Norden verschoben und der Gleisachsabstand auf 3,0 m aufgeweitet, dabei entfallen Parkmöglichkeiten auf der Nordseite, jedoch entsteht durch den erhöhten Abstand zwischen Straßenbahn und parkenden Fahrzeugen auf der Südseite eine höhere Verkehrssicherheit. Durch die Aufgabe des besonderen Bahnkörpers am Hebbelplatz in stadtwärtiger Richtung können weitere Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Im Bereich zwischen Zöllmener Straße bis Chamissostraße wird auf den besonderen Bahnkörper verzichtet. Es wird eine Mischverkehrsfläche für Straßenbahn und MIV hergestellt, dadurch können entfallende Parkmöglichkeiten ortsnah ersetzt werden.

1.5 Variantenbewertung Gleisverschiebung

Mit Variante 1 wird beidseitig kein Parken mehr möglich sein und alle Parkmöglichkeiten entfallen. Dies bedeutet eine signifikante Verschlechterung der Parkplatzsituation, dies ist aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht unvernünftig.

Mit Variante 2 entfallen Parkmöglichkeiten auf der nördlichen Seite. Zudem verringert sich auf der südlichen Seite der jetzt schon geringe Abstand zwischen parkenden Fahrzeugen und Straßenbahn durch die breiteren Straßenbahnfahrzeuge.

Mit Variante 3 entfallen Parkmöglichkeiten auf der südlichen Seite. Der besondere Bahnkörper vor dem Gleisbogen Hebbelplatz könnte in stadtwärtiger Richtung entfallen jedoch aus verkehrstechnischen Gründen in landwärtiger Richtung nicht, dies ist nur mit einer Verschiebung der Gleise nach Norden (wie in Variante 4) möglich.

Mit Variante 4 können durch Aufgabe des besonderen Bahnkörpers am Hebbelplatz in stadtwärtiger Richtung ca. 22 Stellplätze geschaffen werden. In allen anderen Varianten ist die Durchführung der Baumaßnahme mit einem hohen Verlust von Parkplätzen verbunden. Die Planfeststellungsbehörde folgt daher dem Vorschlag des Vorhabenträgers, die Variante 4 als Vorzugsvariante zu behandeln.

2. Varianten Haltestelle

Auch für die Haltestelle Chamissostraße wurden mehrere Varianten untersucht:

2.1 Variante 1

Es wird die Haltestelle eine Kaphaltestelle mit angehobener Radfahrbahn ausgebildet. Bei dieser Variante werden die Bahnsteige als Radkap ausgebildet. Dadurch können die im Bestand geringen Warteflächen-/Gehwegbreiten deutlich verbreitert werden.

2.2 Variante 2

Die Haltestelle erhält eine angehobene Kfz-Fahrbahn (Überfahrbares Kap – regulär). Bei dieser Variante werden die Bahnsteige als Haltestelle mit angehobener Kfz-

Fahrbahn (überfahrbares Kap) nach Haltestellenstandard der DVB ausgebildet. Dadurch werden die im Bestand geringen Warteflächen-/Gehwegbreiten nochmals verkleinert (tlw. ≤ 2 m).

2.3 Variante 3

Die Haltestelle mit angehobener Kfz-Fahrbahn wird minimiert (überfahrbares Kap – minimiert). Bei dieser Variante werden die Bahnsteige als Haltestelle mit angehobener Kfz-Fahrbahn (Überfahrbares Kap) minimiert, jedoch in Anlehnung an den Haltestellenstandard der DVB ausgebildet. Ziel ist es, die vorhandenen Warteflächen und Gehwege im Bestand zu erhalten. Deshalb werden die Fahrspuren und Einstieghilfen verkleinert. Weiterhin wird die barrierefreie Nutzlänge der Haltestelle auf ein Mindestmaß eingekürzt um mit einer regelkonformen Ausbildung der Rampen noch eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger an der Hölderlinstraße einordnen zu können.

2.4 Variantenbewertung Haltestelle

Die Zufahrten zu den Gebäuden im Haltestellenbereich sind in Variante 1 nicht mehr gewährleistet, es müssten Ersatzzufahrten gefunden werden. Daher ist diese Variante auszuschließen. Bei Variante 2 wird die Sicherheit der Fußgänger und ÖPNV-Nutzer durch geringe Warteflächen-/Gehwegbreiten eingeschränkt. Eine regelkonforme Ausbildung der Rampen und der geforderten Nutzlänge von 45 m kann nur mit größerem baulichem Aufwand eingeordnet werden. Bei Variante 3 werden die Bahnsteige als Haltestelle mit angehobener Kfz-Fahrbahn minimiert, jedoch in Anlehnung an den Haltestellenstandard der DVB ausgebildet.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Einschätzung des Vorhabenträgers an, Variante 3 als Vorzugsvariante zu behandeln.

3. Gesamtabwägung Gleisverschiebung und Haltestelle

Eine Gegenüberstellung des Konfliktpotentials ergibt, dass die Kombination der Variante 4 der Gleisverschiebung in Verbindung mit der Variante 3 der Haltestellengestaltung, bei vergleichsweise geringem Eingriff und Aufwand, insgesamt eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erbringen und somit die vorzugswürdigen Varianten zur Umsetzung des Vorhabens sind. Bei Gesamtbetrachtung und Abwägung der Vor- und Nachteile der Varianten folgt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der Vorhabenträgerin im Variantenvergleich.

4. Durchlassbauwerk Weidigtbach

Innerhalb des Bauvorhabens befindet sich bei Bau-km 0+563,7 das Bauwerk B0161 (Brücke über den Weidigtbach). Dieses Bauwerk ist nach § 36 WHG als Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zu werten. Nach § 26 Abs. 1 SächsWG bedürfen Arbeiten an Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Im Rahmen des Vorhabens will das STA das Bauwerk B0161 über den Weidigtbach grundhaft erneuern. Dazu plant dieses die Erneuerung der Bauwerkabdichtung und das vollständige Entfernen der Kappen- und Fahrbahnbereiche, einschließlich der Gleisanlagen der Straßenbahn. Bauwerkskappen und Geländer werden erneuert und der

Fahrbahn- und Gleisaufbau neu errichtet. Vorhandene Medien werden zurückgebaut und erneuert.

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden hat dem Bauvorhaben mit Schreiben vom 17. Mai 2019 und 4. März 2020 zugestimmt, dabei jedoch verschiedene Forderungen erhoben. Diese wurden durch die Planfeststellungsbehörde überprüft und als Nebenbestimmungen übernommen.

IV. Ausbaustandard

Unter C // Ziffer 3 wurden die maßgeblichen Gesichtspunkte für die Erforderlichkeit des Bauvorhabens dargelegt. Darüber hinaus entspricht der Ausbaustandard im Detail auch einer sachgerechten Abwägung.

Mit Umbau der Gleisanlagen in der Steinbacher Straße ist eine Aufweitung des Gleismittenabstandes von derzeit 2,6 m auf 3,0 m für den Einsatz der neuen Stadtbahnwagen mit einer Wagenkastenbreite von 2,65 m vorgesehen. Dieser Gleisbereich erhält dabei eine für den MIV befahrbare Asphaltdeckung. In den Gleisbögen am Hebbelplatz wird zur Minimierung der Fahrgeräusche sowie zur Optimierung der fahrdynamischen Eigenschaften in den Gleisbögen jeweils eine Gleisschmieranlage eingebaut.

Der Gleisbereich der Straßenbahnhaltestellen der Chamissostraße erhalten in fester Fahrbahn eine Rasengleiseindeckung. Diese Straßenbahnhaltestellen werden barrierefrei und symmetrisch durch beidseitiges anheben der Fahrbahnen mittels 10 m langer Rampen angeordnet (Haltestellenkap mit angehobener Fahrbahn). Die nutzbare Länge beträgt dabei jeweils 60 m, die Barrierefreiheit jeweils 40 m.

Im Bereich der Straßenbahnhaltestellen Hebbelplatz werden die Gleise gestopft, gerichtet und wieder mit Rasen eingedeckt. Die Bahnsteigplatten inklusive der Blindenleitplatten werden ausgetauscht, entsprechend der Gleisanlage neu ausgerichtet und ein Kontraststreifen aus Betonpflaster sowie neue Blindenleitplatten mit einer Rillenweite von 42 mm vorgesehen. Die Straßenbahnhaltestellen werden dabei barrierefrei angeordnet. Die nutzbare Länge der Straßenbahnhaltestelle in landwärtiger Richtung beträgt dabei 66 m, bei einer Barrierefreiheit 51 m. Der Bereich der Straßenbahnhaltestelle in stadtwärtiger Richtung wird eine nutzbare Länge von 55 m, sowie eine Barrierefreiheit von 48 m haben. Die Wartebereiche werden eine Breite von $\geq 2,40$ m aufweisen.

Die Einmündung Steinbacher Straße/Zöllmener Straße wird lage- und höhenmäßig angepasst. Im Bereich der Einmündung werden beidseitig Gehwegvorstreckungen zur Verbesserung der Anfahrtsicht vorgesehen. In diesem Bereich entfallen die Längsabstellplätze.

Die Fahrbahn der Einmündung Chamissostraße/Pennricher Straße wird lage- und höhenmäßig angepasst.

Die Anpassung der Fahrbahn der Kreuzung Hölderlinstraße/Pennricher Straße erfolgt nordwestlich und südwestlich lage- und höhenmäßig, einschließlich der Entwässerungseinrichtungen und der zugehörigen Gehwege.

Das Brückenbauwerk B0161 über den Weidigtbach wird instandgesetzt. Dabei werden die Brückenkappen, Bauwerkabdichtungen und Geländer erneuert. Die vorhandenen Risse im Widerlager werden verschlossen und eine Böschungstreppe wiederhergestellt.

V. Raumordnung und Landesplanung

Das Bauvorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und der Landes- sowie Regionalplanung.

Da gleichzeitig mit dem geplanten Straßenbau die Verkehrssicherheit im auszubauenden Bereich insgesamt für alle Verkehrsteilnehmer verbessert und der ÖPNV gefördert wird, entspricht das Verkehrsbauvorhaben raumordnerischen bzw. landesplanerischen Grundsätzen und Zielstellungen.

In das Ergebnis dieser Bewertung ist neben einer Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde auch die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 12. Februar 2020 eingeflossen.

VI. Immissionsschutz

1. Lärm

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebieten sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz). Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass darüber hinaus keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG – aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte stellen das grundsätzlich „Zumutbare“ dar. Werden festgelegte Immissionsgrenzwerte überschritten, hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage gegen den Träger der Baulast einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage zumutbar ist (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG).

Bei Umsetzung der genehmigten Planung und der hierzu in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Auflagen ist das Bauvorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Ausgestaltung des Bauvorhabens im Einzelnen sowie die in den Planungsunterlagen enthaltenen und im Aufagenteil des Beschlusses unter *A III Ziffer 4* angeordneten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ohne Ausgleich zurückbleiben und die Belange des Lärmschutzes hinreichend gewahrt werden.

1.1 Zumutbarkeitsgrenzen

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädli-

chen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Table 3

	Anlagen und Gebiete	Tag	Nacht
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige, in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

1.2 Bewertungsverfahren

Zu berücksichtigen ist, dass bei schalltechnischen Untersuchungen die unterschiedlichen Verkehrswege und -arten grds. getrennt voneinander zu betrachten sind. Deshalb sind Kfz-Lärm nach Anlage 1 der 16. BImSchV und Straßenbahnlärm nach Anlage 2 der 16. BImSchV zunächst einzeln zu untersuchen und getrennt zu bewerten.

1.3 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Nach § 50 BImSchG ist eine raumbedeutsame Maßnahme so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die planfestgestellte Vorzugsvariante genehmigungsfähig ist. Sich aufdrängende Alternativen, die dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Lärmimmission mehr Rechnung tragen würden, bestehen angesichts des angestrebten Planungszieles nicht (*vgl. Ausführungen C III*).

1.4 Beurteilung der zukünftigen Lärmbelastungen anhand der 16. BImSchV

Eine bauliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die 16. BImSchV sieht für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen Lärmvorsorgemaßnahmen vor, falls die von der Straße bzw. dem Schienenweg ausgehenden Lärmemissionen die nach § 2 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschreiten.

Für das Bauvorhaben ergibt sich insoweit Folgendes:

Im Untersuchungsgebiet sind drei- bis viergeschossige Wohngebäude, teilweise mit Ladengeschäften im Erdgeschoss, vorhanden. Aufgrund eines für den Untersuchungsraum nicht vorhandenen gültigen Bebauungsplans erfolgt die Gebietsnutzungseinstufung aufgrund der vor Ort festgestellten Nutzung. Danach wird vorliegend vom Vorliegen eines Allgemeinen Wohngebietes ausgegangen.

Eine Erweiterung der bestehenden Straße i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen ist nicht vorgesehen, jedoch sind die Gleisverschiebung sowie das Anlegen von Straßenbahnhaltestellen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde als erheblicher baulicher Eingriff i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV zu werten.

Anders als ein Neubau oder eine bauliche Erweiterung löst ein erheblicher baulicher Eingriff Schutzansprüche der Lärmbetroffenen nur dann aus, falls zu ihrem Nachteil eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel eintritt. Als wesentliche Änderung ist er lediglich dann anzusehen, wenn der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht wird.

Zu berücksichtigen ist, dass bei schalltechnischen Untersuchungen die unterschiedlichen Verkehrswege und -arten grds. getrennt voneinander zu betrachten sind. Deshalb sind Straßenbahnlärm und Kfz-Lärm zunächst einzeln zu untersuchen und getrennt zu bewerten. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung herangezogen wurden, sind nach dieser Berechnungsmethode ermittelt worden.

Die Vorhabenträgerin hat die schalltechnische Berechnung für alle Gebäude der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung entlang des Bauabschnitts (vgl. *Unterlage 17*) vorgenommen.

Schienenverkehr

Bei der schalltechnischen Untersuchung wurden der Prognose-Nullfall für den Schienenverkehr der Straßenbahnlinie 2 dem Prognose-Planfall für den Schienenverkehr der Straßenbahnlinie 2 gegenübergestellt. Für die Ermittlung der Verkehrsbelastungen wurden die von der Vorhabenträgerin bereitgestellten Zugbelegungszahlen und Taktzeiten verwendet. Die Anzahl der Straßenbahnzüge im Prognose-Nullfall ist mit dem Prognose-Planfall identisch.

Die dabei ermittelten Lärmbelastungen sind in der *Unterlage 17.3* zusammenfassend dargestellt.

motorisierter Individualverkehr (MIV)

Bei der schalltechnischen Untersuchung wurden der Prognose-Nullfall für den MIV (ohne Busse) dem Prognose-Planfall für den MIV (ohne Busse) gegenübergestellt. Die dabei ermittelten Lärmbelastungen sind in der *Unterlage 17.3.2* zusammenfassend beschrieben.

Summenpegel

Die Heranziehung eines Summenpegels kann jedoch geboten sein, wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirkung mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die bspw. mit Gesundheitsgefahren verbunden sein kann. Angesichts der vorliegend bestehenden Vorbelastungen hat die Planfeststellungsbehörde vorliegend daher auch eine Summenpegelbetrachtung vorgenommen.

Ausweislich der zum Bauvorhaben durchgeführten schalltechnischen Untersuchung (vgl. *Unterlage 17.3.2*) erhöht sich danach der Beurteilungssummenpegel i. S. d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV an einzelnen Gebäuden aufgrund dieser Baumaßnahme für den Prognose-Planfall um bis zu 2,7 dB(A) am Tag und 3,1 dB(A) in der Nacht.

Nach der schalltechnischen Untersuchung (vgl. *Unterlage 17.3.2*) wird an den Gebäuden der Pennricher Straße 44, der Steinbacher Straße 10, 12, 12b, 14, 14b, 16, 16b, 17b, 18, 18b, 19, 19b, 20, 20b, 22 und 22b an einzelnen Stockwerken der Beurteilungssummenpegel von 60 dB(A) für den Prognose-Planfall in der Nacht überschritten.

Aus den sich daraus ableitbaren wesentliche Änderungen ergibt sich ein Rechtsanspruch auf (aktiven) Lärmschutz bzw. – ist ein solcher nicht möglich – ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld. Diese ist zu leisten für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen, § 42 Abs. 2 BImSchG („passiver Lärmschutz“).

Ein aktiver Lärmschutz scheidet aus städtebaulichen und verkehrlich-funktionalen Gründen vorliegend aus. Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes, wie die Errichtung von Lärmschutzwällen oder -wänden kommen für das Bauvorhaben vor Ort nicht in Betracht. Insbesondere aufgrund der im Baugebiet vorherrschenden geschlossenen Bebauung, mit nur begrenzt vorhandenen Straßenraumbreiten, gestatten weder die Platzverhältnisse noch städtebauliche oder raumordnerische Gesichtspunkte Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes. Zudem hätte eine Maßnahme des aktiven Schallschut-

zes allein eine geringe Wirksamkeit, wäre als Lärmschutzmaßnahme damit wenig geeignet.

Kann durch die Planung, insbesondere geeignete Trassierung der Gleisanlage, dem Lärmschutz – wie vorliegend – nicht ausreichend Rechnung getragen werden, so ist die Betroffenheit durch Anordnung von passivem Lärmschutz auszugleichen.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Planung die für das Planungsgebiet wesentliche Schutzbedürftigkeit des Gebietes in die Prüfung einbezogen. Andere Lösungen mit denen dem Anspruch auf Lärmschutz unter Erreichung der vorgenannten Planungsziele für das Bauvorhaben besser entsprochen werden kann, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher die Vorhabenträgerin verpflichtet, den durch den Lärm Betroffenen Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen zu leisten. Art und Umfang ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Bauvorhaben die Belange der Bevölkerung hinsichtlich des Schutzes vor Verkehrslärm damit im erforderlichen Umfang wahrt. Die Gestaltung des Bauvorhabens sowie die in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen unter *A III Ziffer 4* des Beschlusstextes stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG verbleiben.

1.5 Lärmbelastung während der Bauzeit

Die Bebauung im Untersuchungsraum ist als sehr eng zu qualifizieren. Auch wenn während der Um- und Ausbaumaßnahmen nur Baumaschinen eingesetzt werden, welche dem Stand der Technik hinsichtlich des Lärm- und Erschütterungsschutzes entsprechen, und lärmintensive Arbeiten auf das notwendigste Maß reduziert werden, kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Baustellenlärm – wenn auch zeitlich begrenzt – für Anwohner der anliegenden Wohnungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Insgesamt gewährleisten die unter *A III Ziffer 4* festgelegten Auflagen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch, dass unzumutbare Belastungen durch Lärm anlässlich der Bauarbeiten vermieden werden.

2. Luftschadstoffe

Das Bauvorhaben wird keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch verkehrsbedingte Luftverunreinigungen bewirken.

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem stark verdichteten Siedlungsgebiet. Im aktuellen Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt Dresden (aufgerufen am 30. September 2019) werden für den Untersuchungsraum des Bauvorhabens folgende Schadstoffbelastungen ausgewiesen:

- Die Feinstaubbelastung der Partikel unter 10 µm als flächenhafte Belastung (PM₁₀-Wert) beträgt im Jahresmittelwert 21,94 µg/m³, damit liegt diese Belastung sicher unter den gesetzlichen Grenzwert von 40 µg/m³.

- Der NO₂-Wert als flächenhafte Belastung beträgt im Jahresmittelwert 21,23 µg/m³, damit liegt diese Belastung sicher unter den gesetzlichen Grenzwert von 40 µg/m³.

Da mit dem Bauvorhaben insbesondere keine nachteiligen Änderungen der Ausbreitungsbedingungen im Plangebiet erfolgen, ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung der gegenwärtigen Luftschadstoffsituation nicht zu erwarten. Insgesamt führt die Baumaßnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf Luftschadstoffe insbesondere zu keiner neuen unzumutbaren Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Luftverunreinigungen im Umfeld der Straße.

VII. Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

Im Zuge des Bauvorhabens werden keine Maßnahmen geplant, die den Tatbestand eines Gewässerausbaus gem. § 67 Abs. 2 WHG erfüllen, auch befindet sich das Bauvorhaben nicht in einem nach § 76 SächsWG festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiet.

Das Bauvorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Nebenbestimmungen den Belangen des Gewässerschutzes. Mit dem Bauvorhaben wird zudem gewährleistet, dass für die Verkehrsanlage eine Entwässerungslösung realisiert wird, die insgesamt keine wesentlichen nachteiligen Eingriffe in Umweltschutzgüter zur Folge hat.

Dabei sichert die Nebenbestimmung *A III Ziffer 3.1* des Beschlusstextes die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber und die Nebenbestimmung *A III Ziffer 3.5* des Beschlusstextes gewährleistet, dass die Anforderungen an die ordnungsgemäße Herstellung (Planung und Bau) und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen entsprechend der DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ eingehalten wird. Die Nebenbestimmungen *A III Ziffer 3.6* und *A III Ziffer 3.7* gewährleisten zudem, dass die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden an vorgesehenen Planungen und Maßnahmen angemessen beteiligt wird.

Die von der zuständigen unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen finden in den Nebenbestimmungen *A III Ziffer 2.1* bis *A III Ziffer 2.23* umfassend Berücksichtigung.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zeigte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar auf, dass weder durch den Bau noch durch den Bestand und Betrieb dieser Entwässerungseinrichtung Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner unzumutbar beeinträchtigen und dieser Genehmigung entgegenstünden.

1. Gewässerschutz

Die unter *A III Ziffer 2* des Beschlusstextes festgelegten Nebenbestimmungen gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass die Belange des Gewässerschutzes hinreichend gewahrt werden, zudem entsprechen diese Nebenbestimmungen den Forderungen und Hinweisen unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden. Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen sind eine Beeinträchti-

gung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen nicht zu erwarten. Auch steht die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 und 47 WHG nicht entgegen.

2. Überschwemmungsgebiet

Das Bauvorhaben befindet sich teilweise im nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG bzw. § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG rechtsverbindlich vom 12. Dezember 2016 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Weidigtbachs.

In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG und des § 78a WHG. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 78 WHG bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG. Die dazugehörigen Verfahrensvorschriften enthalten die §§ 72 und 74 SächsWG.

Die Nebenbestimmungen *A III Ziffer 3.3*, *A III Ziffer 3.8*, *A III Ziffer 3.9*, *A III Ziffer 3.10*, *A III Ziffer 3.11* und *A III Ziffer 3.12* sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, aber auch ausreichend, um nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet des Weidigtbach zu minimieren. Die im Hochwassermaßnahmeplan festzulegenden Handlungen sichern eine wirksame Hochwassergefahrenabwehr. Mit den Nebenbestimmungen im Beschlusstenor wird zudem den Auflagen der oberen Wasserbehörde entsprochen.

Niederschlagswasser

Der vorhandene Bestand der Straßenentwässerungsanlagen ist schadhaft und wird lagegleich erneuert. Da keine grundsätzlichen Änderungen der Einzugsflächen je Ablauf stattfinden, wurde auf eine Neuermittlung der Abflussmengen je Ablauf verzichtet. Die Fahrbahn- und Gehwegentwässerung erfolgt in der Regel beidseitig über Gerinnenstreifen und Straßenabläufe.

Die Entwässerung des Gleiskörpers erfolgt über Schienenentwässerungskästen, welche an die Rillenschiene montiert werden. Diese Schienenentwässerungskästen sind in Abhängigkeit der Einzugsflächen und Längsneigung in unterschiedlichen Abständen angeordnet. Zwischen den Gleisen wird eine Gleisplanumentwässerung errichtet, welche punktuell an den neuen Kanal bzw. der Schächte der Stadtentwässerung Dresden einbindet.

Die Gefahr des Schadstoffeintrages während der Bauarbeiten kann durch eine sachgerechte Ausführung auf ein verträgliches Mindestmaß reduziert werden. Die Nebenbestimmungen *A III Ziffer 3.2* und *A III Ziffer 3.3* des Beschlusstenors stellen sicher, dass keine Verunreinigungen in das Grundwasser gelangen, sodass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

3. Wasserrechtliche Genehmigung

Nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG bedarf die Errichtung von Anlagen an, in, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Nach § 26 Abs. 4 SächsWG wäre die wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen eine Beeinträchtigung des

Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Die wasserrechtliche Genehmigung kann zudem versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Gewässers oder des Ufergrundstücks nicht vorliegt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen konnte die beantragte wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden. Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. A III Ziffer 2) kommt es zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder zu erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen kommt. Gegen die vorgesehene Art der Entwässerung bestehen im Ergebnis weder fachliche noch rechtliche Bedenken.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 26 Abs. 3 und 4 SächsWG i. V. m. § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 VwVfG zulässig, geboten und ausreichend.

Die Nebenbestimmungen *A III Ziffer 2.1* bis *A III Ziffer 2.20* gewährleisten, dass Nachteile auf den Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere auch während der Bauzeit, vermieden bzw. ausgeglichen werden. Sie dienen der ordnungsgemäßen Bauausführung, der Qualitätssicherung bei den Bauarbeiten, der Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses im Hochwasserfall und dem vorsorgenden Gewässerschutz und entsprechen den allgemeinen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 5 WHG. Die Nebenbestimmungen sind auch notwendig, um den Belangen des vorsorgenden Hochwasserschutzes sachgerecht zu entsprechen. Zudem wird sichergestellt, dass die Flächen nach Bauausführung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.

Die Nebenbestimmungen *A III Ziffer 2.22* bis *A III Ziffer 2.23* gewährleisten die Verpflichtungen zur Anzeige des Beginns und der Fertigstellung der Baumaßnahmen sowie zur Abnahme des Vorhabens und ergeben sich aus § 106 Abs. 2 SächsWG.

Mit dem Vorlegen des Fachbeitrages WRRL Erheblichkeitsprüfung der Baumaßnahme durch die Stowasserplan GmbH & Co. KG vom 11. Dezember 2018 kommt die Dresdner Verkehrsbetriebe AG den Anforderungen des Erlasses des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. Januar 2017 nach. Bei Einhaltung bzw. Erfüllung der Nebenbestimmungen im Zusammenhang damit festgesetzten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass dem geforderten Verbesserungsgebot bzw. dem Verschlechterungsverbot und den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie entsprochen wird.

Einzelheiten der vorgesehenen Entwässerung sind in den Planunterlagen (vgl. *Unterlage 8*) dargestellt. Auf diese Unterlagen wird Bezug genommen.

4. Einvernehmen

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden hat dem Bauvorhaben mit Schreiben vom 17. Mai 2019 und vom 4. März 2020 zugestimmt. Forderungen, die in diesem Zusammenhang erhoben wurden, wurden in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen, das Einvernehmen damit hergestellt.

VIII. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Bauvorhaben befindet sich in innerstädtischer Lage, diese ist stark anthropogen geprägt. Es handelt sich um einen Ausbau im Bestand, im Umfeld der Bauarbeiten befindliche Bäume sollen weitgehend erhalten bleiben. Lediglich die Korkenzieherweide auf dem Grundstück Wilhelm-Franz-Straße 7 soll gefällt, jedoch durch eine Ersatzpflanzung ersetzt werden. Im Bereich der Böschungstreppe am Brückenbauwerk über den Weidigtbach wird es voraussichtlich kleinflächig zur Entfernung von Gehölzaufwuchs unter der Brücke kommen. Neuversiegelungen sind im geringen Umfang vorgesehen.

Bei erforderlichen Baumfällungen wird auf Nebenbestimmung *A III Ziffer 5.1* des Beschlusstextes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verwiesen, demnach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen *A III Ziffer 5.2* und *A III Ziffer 5.3* gewährleisten, dass die Landeshauptstadt Dresden als untere Naturschutzbehörde an vorgesehenen Planungen und Maßnahmen angemessen beteiligt wird. Mit Nebenbestimmung *A III Ziffer 5.4* des Beschlusstextes wird sichergestellt, dass zu fallende Bäume auf Fledermausquartiere, Nester europäischer Vogelarten sowie altholzbewohnende Käferarten untersucht werden. Für den Fall, dass es zu Funden kommt, ist die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen; A. III. 1. Ist unabhängig davon zu beachten. Die Nebenbestimmung *A III Ziffer 5.5* des Beschlusstextes gewährleistet, dass betroffene Grundstückseigentümer/Nutzer der Verlust von Hecken u. ä. ersetzt wird.

Insgesamt gewährleisten die unter *A III Ziffer 5* des Beschlusstextes festgelegten Nebenbestimmungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hinreichend gewahrt werden.

IX. Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Das Bauvorhaben ist auch nach den Regelungen des Bodenschutzes zu beurteilen, da im Zuge der Baumaßnahme auf Boden i. S. d. Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) eingewirkt wird. Der Baubetrieb wirkt auf Böden ein, die eine natürliche Funktion, insbesondere als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, haben. Daher muss auf einen sorgsamen und auf die Erhaltung der natürlichen Funktionen gerichteten Umgang mit den betroffenen Böden hingewirkt werden.

Bekannte Altlasten werden durch das Bauvorhaben nicht berührt, die durchgeführte Recherche im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) weist keine Deponien, Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen im Planungsbereich aus.

Die Nebenbestimmungen *A III Ziffer 6* des Beschlusstextes beruhen auf § 16 Abs. 2 SächsKrWBodSchG und §§ 4, 15 des BBodSchG. Diese Nebenbestimmungen gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass die Belange des Schutzes vor Altlasten, des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft hinreichend gewahrt werden.

Die Nebenbestimmung *A III Ziffer 6.1* des Beschlusstextes sichert eine ökologische Bauüberwachung, dadurch wird der (Eurocode 7) DIN EN 1997-1:2009-09, Kapitel 4 -

Bauüberwachung, Kontrollmessungen und Instandhaltung, Absatz 4.1 – 4.6 entsprechen. Die Nebenbestimmung *A III Ziffer 6.3* dient dem besonderen Schutz des Mutterbodens und entspricht den einschlägigen DIN-Normen zu Bodenabtrag, -trennung und -lagerung.

Gemäß § 10 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Bodenaushub und Abbruchmaterial, die nicht nach den vorstehenden Grundsätzen verwertet werden können, sind daher zu beseitigen. Dabei sind die unterschiedlichen Abfallarten fachgerecht vor Ort zu separieren. Die Nebenbestimmungen *A III Ziffer 6.4 bis A III Ziffer 6.7* des Beschlusstextes gewährleisten das fachgerechte Separieren der Aushubmassen sowie deren Dokumentation. Die Nebenbestimmung *A III Ziffer 6.7* des Beschlusstextes verpflichtet die Vorhabenträgerin zudem, dass bekannt gewordene oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Durch die Nebenbestimmung *A III Ziffer 6.8 bis A III Ziffer 6.10* sollen baubetriebsbedingte Bodenbelastungen jeglicher Art vermieden bzw. vermindert werden.

Mit den Nebenbestimmung *A III Ziffer 6.2 bis A III Ziffer 6.4* sowie *A III Ziffer 6.6, A III Ziffer 6.8 bis A III Ziffer 6.10* des Beschlusstextes wird zudem den Auflagen der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser, entsprochen.

X. Denkmalschutz und Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen, § 2 SächsDSchG regelt den Gegenstand des Denkmalschutzes. Im Untersuchungsbereich gibt es zahlreiche Kulturdenkmale, welche überwiegend als Wohnhäuser dienen. Innerhalb des Bauraumes befinden sich jedoch keine Denkmale, mithin ist eine Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben ist unter Beachtung der in *A III Ziffer 7* des Beschlusstextes festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar. Mit den Nebenbestimmung *A III Ziffer 7.1-3 des Beschlusses* wurde den Forderungen des Landesamtes für Archäologie Sachsen entsprochen.

XI. Sonstige öffentliche Belange

Mit der Nebenbestimmung *A III Ziffer 8.1* wird den Belangen von Ver- und Entsorgungsträgern, die vor Ort mit Medien vertreten sind, allgemein Rechnung getragen, mit *A III Ziffer 8.3* Forderungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit der Nebenbestimmung *A III Ziffer 8.4* denen der Deutsche Telekom Technik GmbH spezielleren Forderungen Rechnung getragen. Die zu Ver- und Entsorgungsträgern vor Ort festgesetzten Auflagen werden durch letztere geringfügig modifiziert, sind i.Ü. mit dem Vorhabenträger im Übrigen im Wesentlichen abgestimmt.

Mit der Nebenbestimmung *A III Ziffer 9.1* des Beschlusstextes wird den Auflagen des Polizeiverwaltungsamtes Kampfmittelbeseitigungsdienst im Schreiben vom 9. Dezember 2019 Rechnung getragen und sichert zudem die Durchführung der Poli-

zeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung).

Die Nebenbestimmung A III *Ziffer 9.2* des Beschlusstextes stellt die Durchführung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) sicher. Die Nebenbestimmung A III *Ziffer 9.8* sichert ab, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter trifft und Unbefugten den Zutritt zu dem Gefahrenbereich verwehrt bleibt. Mit den Nebenbestimmungen A III *Ziffer 9.9* und A III *Ziffer 9.10* des Beschlusstextes wird den Auflagen und Hinweise des Landesamts für Straßenbau und Verkehr entsprochen.

XII. Sonstige private Belange

Die Nebenbestimmung A III *Ziffer 10.1* des Beschlusstextes stellt sicher, dass betroffene Anlieger möglichst rechtzeitig über Baubeginn, Bauablauf und zu erwartende Einschränkungen informiert werden sowie dass Ihnen ein verantwortlicher Ansprechpartner in Bezug auf die Baumaßnahme mitgeteilt wird.

Die Nebenbestimmungen A III *Ziffer 10.3*, A III *Ziffer 10.4* und A III *Ziffer 10.5* gewährleisten, dass über die notwendigen Flächeninanspruchnahmen hinausgehende Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden, der Eigentümer seine zeitweilig beanspruchten Flächen zurückerhält und in Anspruch genommene Flächen wieder in den vorherigen Zustand versetzt werden. Die Nebenbestimmung A III *Ziffer 10.7* dient der Beweissicherung von Gebäudeschäden bzw. der präventive Vermeidung solcher. Ein solches Beweissicherungsverfahren bietet für den Fall, dass die Verfolgung von Ersatzansprüchen notwendig werden sollte, den betroffenen Gebäudeeigentümern eine ausreichende Absicherung.

XIII. Nationaler Gebietsschutz

Die Ausweisung von Schutzgebieten ist eines der wichtigsten Naturschutzinstrumente zur Sicherung der biologischen Vielfalt in Deutschland.

Das Bauvorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der räumlichen Entfernung zu Schutzgebieten mit der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar und hat keine nachteiligen Wirkungen auf diese Schutzgebiete.

XIV. Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000

Das Bauvorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Das Bauvorhaben befindet sich vollständig außerhalb von FFH-Gebieten, jedoch befinden sich im Weiteren Umfeld Natura 2000-Gebiete.

Nördlich des Bauvorhabens, in einer Entfernung von mindestens 1200 m, befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 034E „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (EU-Melde-Nr.: 4545-301) sowie das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schönau und Mühlberg“ (EU-Melde-Nr.: 4545-452). Nordwestlich des Bauvorhabens, in einer Entfernung von mindestens 2300 m, befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 168 „Linkselbische Täler zwi-

schen Dresden und Meißen" (EU-Melde-Nr.: 4846-302) sowie das Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler" (EU-Melde-Nr.: 4645-451).

Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie bei Umsetzung der festgelegten Auflagen wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der benannten Gebiete kommen. Das geplante Bauvorhaben ist demnach mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

XV. Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es zudem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um im Verlauf des Bauvorhabens auftretende Beeinträchtigungen i. S. artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme bzw. baubegleitend durchzuführen. Bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmung ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass von dem Bauvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. verbleibende Schädigungen oder Störungen i. S. d. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgehen und das planfestgestellte Bauvorhaben mit den Belangen des allgemeinen Artenschutzes vereinbar ist.

XVI. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der eingereichten Planungsunterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Feststellungen:

1. Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ist für den Bau bzw. die Änderung oder Erweiterung von Straßenbahn-Betriebsanlagen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes eine Um-

weltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Grundlagen für die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

- die von der Vorhabenträgerin eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens,
- die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände,
- die Äußerungen der Öffentlichkeit sowie
- die Ergebnisse eigener Ermittlungen.

Bei dem Bauvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 des UVPG mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist, handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. v. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG. Nach der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ ist gemäß Nr. 14.11 bei dem Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Maßstab für die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Frage, ob das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären“.

Nach den in Anlage 3 aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ sind im vorliegenden Fall insbesondere Belästigungen (1.5), Risiken für die menschliche Gesundheit (1.7), die Tatsache, dass die Straßenbahntrasse durch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte führen soll (2.3.10), und im Hinblick auf die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens die Schwere und Komplexität der Auswirkungen (3.3), die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (3.4) und die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (3.5) zu berücksichtigen.

Eine UVP-Pflicht besteht demnach, wenn das Bauvorhaben nach Einschätzung der Planbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Für das Bauvorhaben wurde von der Vorhabenträgerin eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 16 UVPG erarbeitet. Auf Grundlage dieses UVP-Berichtes (vgl. *Unterlage 19.1*) wurden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt bewertet.

Generell richtet sich der Untersuchungsumfang nach den zu erwartenden Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Bewertung wird medienübergreifend unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen durchgeführt. Sie dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt im Prüfungsverfahren getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumwelt-

rechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Das Bauvorhaben befindet sich in einem städtisch geprägten Gebiet. Der Untersuchungsraum, d. h. die räumliche Ausdehnung des Gebietes, auf das sich die Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht, wird vor allem durch Wohnbebauung mit hoher Wohndichte geprägt und erstreckt sich entlang der Steinbacher Straße vom Bauanfang ab der Haltestelle Hebbelplatz bis einschließlich der Haltestelle Chamissostraße.

3. Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen richtet sich nach den entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Diese Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Untersuchungsgegenstand sind dabei die vom Bauvorhaben ausgehenden Auswirkungen.

4. Auswirkungen auf die Schutzgüter

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen. Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein, Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen sein, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

5. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

5.1 Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

Die Steinbacher Straße ist durch ein geringes Verkehrsaufkommen charakterisiert. Die Straßenbahnführung verläuft mittig der Fahrbahn. Das Gleisbett ist im Bereich der Haltestellen begrünt. Beidseitig der Fahrbahnen sind Gehwege angeordnet. Das Untersuchungsgebiet wird vor allem durch Wohnbebauung mit hoher Wohndichte geprägt. Zwischen Hebbelplatz und Zöllner Straße stehen entlang des Straßenzuges mehrere Straßenbäume. In den begrüntem Vorgärten ist ein hoher Bestand an Gehölzen vorhanden.

5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vögel wären für eine Betroffenheitsabschätzung relevant. Im Zuge der Baumaßnahme ist die Fällung einer 20-30 Jahre alten Korkenzieherweide erforderlich. Daraus ergibt sich eine geringe Betroffenheit der Artengruppe Vögel.

Im Untersuchungsgebiet innerhalb der Baugrenzen sind Biotoptypen der Verkehrsanlagen und –flächen dominierend. Der gesamte Verkehrsraum ist mit Asphalt versiegelt, die Gehwege mit Betonpflaster bzw. –platte belegt. Der Haltestellenbereich Hebbelplatz ist begrünt. Es sind Rasengleise, Straßenbäume im Gehweg und auf der östlichen Straßenseite Grünflächen, bestehend aus Rasen und Bodendeckerflächen, vorhanden. Die Vorgärten der Wohnhäuser in der Steinbacher Straße sind einheitlich mit Gehölzen im Form von geschnittenen Ligusterhecken und Einzelbäumen sowie Rasenflächen angelegt.

5.3 Schutzgut Boden

Das Bauvorhaben liegt regionaltechnisch im Elbtal im Radbereich der Elbaue. Die Hauptdeckschichten der lithologischen Versickerungszone werden durch Talsande gebildet. Unter den Deckschichten lagern Kiese und Steine. Das Bauvorhaben befindet sich größtenteils auf bebautem Gebiet mit einer überwiegend starken Versiegelung. Die natürlichen Bodenformen sind durch menschliche Einflüsse in ihrer ursprünglichen Form bereits verändert und verdichtet.

5.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser – Bestand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Landschaftseinheit der Elbtalniederung und ist geprägt von einem hohen Grundwasserstand. Der Flurabstand liegt bei ca. 5-10 m unter Gelände und befindet sich im Bereich des oberen Grundwasserleiters. Der obere Grundwasserleiter wird durch eine bis zu 15 m mächtige Schicht der quartäre Schotter der Elbniederterasse gebildet. Im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen. Die natürliche Grundwassergeschützteheit ist im Plangebiet sehr gering. Das Retentionsvermögen ist nach Einschätzung der Bewertungskriterien, Versiegelungsgrad, Flächennutzung, Bodenart, Hangneigung, als hoch zu bewerten.

Oberflächenwasser

Im Untersuchungsraum des Bauabschnittes verläuft der Weidigtbach als Gewässer II. Ordnung. Er kommt von Süden in einem mit Pflaster befestigten Trapezprofil, wird von der Steinbacher Straße durch ein Brückenbauwerk gequert und fließt weiter, teilweise durch eine Verrohrung, und mündet etwa 700 m nördlich in die vereinigte Weißeritz.

Die Baumaßnahme befindet sich im Einzugsgebiet weiterer Oberflächengewässer. Nordöstlich der Steinbacher Straße, in ca. 700 m Entfernung fließt die Vereinigte Weißeritz. Zudem liegt das Untersuchungsgebiet im Oberflächenwasserkörper Elbe-1.

5.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bauvorhaben befindet sich in einem städtisch geprägten Gebiet. Das Makroklima ist durch seine Lage innerhalb des Klimaraumes der Elbtalniederungen gekennzeichnet, dabei handelt es sich um ein schwach kontinental geprägtes Klima mit vorherrschend westlicher Windrichtung. Das Umfeld der Steinbacher Straße ist charakterisiert durch eine lockere Wohnbebauung mit Vorgärten und angrenzender Kleingartenanlage.

Im westlichen Straßenbereich sind Straßenbäume vorhanden. Der Bauabschnitt zwischen Hebbelplatz und Hölderlinstraße wird als Bereich beginnender bis mittlerer Überwärmung ausgewiesen.

5.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden überwiegend in die Kategorie Wohnbebauung mit hoher Wohndichte eingeordnet. Im Wohnumfeld sind begrünte Vorgärten und größere Grünflächen vorhanden. Nordöstlich an die Steinbacher Straße grenzt eine Kleingartenanlage. Im Anschluss daran kreuzt die Steinbacher Straße den Weidigtbach, welcher durch ein Brückenbauwerk überquert wird. Der Weidigtbach fließt in einem mit Granitsteinen befestigten Gewässerbett. Er kommt von Süden und mündet ca. 700 m weiter nördlich in die vereinigte Weißeritz. Die Steinbacher Straße ist durch zahlreiche Straßenbäume gesäumt. Am Baubeginn befindet sich der Haltestellenbereich Hebbelplatz, dieser zeichnet sich durch Rasengleise und mit Bäumen und Vorgärten durchsetzte Gehwege aus. Nördlich der Wohnhäuser an der Steinbacher Straße befindet sich an der Hebbelstraße ein Spielplatz und daran angrenzend das Freibad Cotta.

5.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum gibt es zahlreiche Kulturdenkmale, welche überwiegend als Wohnhäuser dienen. Darunter sind die Häuserzeilen auf der Steinbacher Straße, ein Kopfbau einer Häuserzeile an der Hebbelstraße 43, eine viergeschossige Häuserzeile am Hebbelplatz und eine Wohnanlage mit Einfriedung in offener Bauweise in der Wilhelm-Franz-Straße Nr. 7.

6. Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt lassen sich anhand der Ausführungen des Erläuterungsberichts (vgl. *Unterlage 1*) und der umweltfachlichen Untersuchung (vgl. *Unterlage 19.1*) unter Berücksichtigung der im Öffentlichkeitsverfahren (vgl. B. II.) eingegangenen Anmerkungen, Hinweise und Einwendungen wie nachfolgend dargestellt zusammenfassen.

6.1 Schutzgut Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

Trotz einer möglichen ausschließlichen Tagearbeit für alle Bauphasen und Bausituationen aufgrund der innerstädtischen Lage ist mit hohen Lärmbelastungen während der Bauarbeiten für die unmittelbar angrenzende Bebauung zu rechnen. Durch diese Belastungen werden Aufenthalts- und Wohnqualität vorübergehend eingeschränkt.

Bei sehr erschütterungsintensiven Arbeiten (wie z. B. Ramm- und Verdichtungsarbeiten) an den im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baustelle liegenden Gebäuden können Gebäudeschäden nicht ausgeschlossen werden, Belästigungen durch Erschütterungen in den Wohngebäuden sind zu erwarten. Verminderungsmaßnahmen, welche sich aus den Forderungen bei der Beurteilung des Baulärms ergeben, wirken reduzierend auf die Schwingstärke. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind nicht möglich.

Durch die Bauausführung kann es zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen, diese Beeinträchtigungen sind jedoch als temporär zu betrachten und von der jeweiligen Bauphase abhängig.

Im Schallgutachten (vgl. *Unterlage 17*) wird festgestellt, dass im Kurvenbereich des Hebbelplatzes durch Einbau einer Schienenschmiereinrichtung sich zwar insgesamt die Geräuschsituation verbessert, jedoch durch die Verschiebung der Straßenbahntrasse die gesundheitlich vorhandenen Schwellenwerte von 60 dB(A) in der Nacht an 17 Gebäuden erreicht oder überschritten werden. Die Prüfung hat ergeben, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund des Platzbedarfes und aus Sicherheitsgründen nicht weiterverfolgt werden, dadurch kommt nur die Erstattung passiver Schallschutzmaßnahmen an den Umfassungsbauteilen (insbesondere Fenster) von schutzbedürftigen Räumen infrage, sofern das bewertete Schalldämm-Maß der vorhandenen Bauteile nach 24. BImSchV nicht ausreicht.

Gegenwärtig belasten Feinstaub (PM₁₀) und Stickoxid (NO₂) das Untersuchungsgebiet ohne jedoch die zulässige Häufigkeit an Grenzwertüberschreitungen zu überschreiten.

Eine Erhöhung des Unfallrisikos aus der geplanten Trasse und Linienführung lässt sich nicht ableiten.

6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßgebliches Ziel dieses Schutzgutes ist der Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Maßgebende Indikatoren sind die im Planungsraum vorzufindenden Biotoptypen mit ihrer Flora und Fauna. Vorbelastungen der Tier- und Pflanzenwelt gehen vor allem von anthropogenen Nutzungen (Siedlung, Verkehr) aus.

Die durch die Baumaßnahme entstehenden Umweltauswirkungen auf die o. g. Schutzgüter können direkter und indirekter Art sein.

Direkte Auswirkungen ergeben sich dabei durch die Zerstörung von Lebensräumen infolge von Flächenverlusten (Überbauung, Versiegelung). Indirekte Wirkungen resultieren aus Immissionen (Schall, Schadstoffen, Erschütterungen), visuellen Störreizen, zusätzlichen Bodenverdichtungen in Lagerflächen und Arbeitsräumen und Zerschneidung bzw. Barrierewirkung.

Der Baubereich der Gleis- und Straßenbaumaßnahmen befindet sich ausschließlich innerhalb der Verkehrsflächen. Der erweiterte Baubereich der Bahnstromanlagen greift teilweise in Grünflächen der angrenzenden Bebauung ein. Diese Grünflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in dem ursprünglichen Zustand überführt.

Mit Realisierung der Baumaßnahme kommt es zu keiner Beanspruchung von Vegetationsflächen, jedoch wird ein Teilbereich der Rasengleise überbaut und geht als Grünfläche verloren. Diese Fläche ist bereits im Untergrund teilversiegelt und oberflächlich mit Rasengitter eingedeckt, daher hat sie in Bezug auf die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere einen sehr geringen Wert.

Im Zuge der Leitungsverlegung muss eine ca. 10 m hohe und ca. 20-30 Jahre alte Korkenzieherweide gefällt werden. Auch kann es zum Verlust vorhandener Hecken in

den Vorgärten kommen. Durch Neupflanzungen werden diese nach Abschluss der Bauarbeiten ersetzt. Durch Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen kann es zudem zum Verlust von potentiellen Brutplätzen und Ruhestätten bzw. zu einer erheblichen Störung oder Tötung von Individuen kommen.

Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm (Verlärmung, visuelle Reize etc.) betreffen die Tierwelt im gesamten Bauabschnitt und können kurzfristig zu Vertreibung von Individuen führen. Nachhaltige Veränderungen sind jedoch über die Beendigung der Bautätigkeit hinaus nicht zu erwarten, anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Dass diese vorübergehenden baulichen Beeinträchtigungen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt bleiben, stellen die Nebenbestimmungen *A III Ziffer 5.3* und *A III Ziffer 5.4* des Beschlusstextes sicher. Während der Bauphase nicht vermeidbar sind, die Lärm- und Luftschadstoffemissionen, die von Baufahrzeugen und -maschinen emittiert werden, und die mit negativen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere verbunden sein können. Sie werden jedoch durch den Einsatz schadstoff- und lärmarmen Maschinen und Verfahren soweit wie möglich begrenzt (vgl. *Nebenbestimmung A III Ziffer 4.1*).

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der relativ geringen Flächeninanspruchnahme nach Größe und Zeitdauer, des vollständigen Rückbaus und der Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen sowie der Realisierung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt verbleiben.

6.3 Schutzgut Fläche

Es kommt es zu einer geringen Neuversiegelung von 365 m² bisher teilversiegelter Fläche. Ein Teil dieser Neuversiegelung entsteht durch die Entfernung von Rasengitter auf der Steinstraße vor der Kurve zum Hebbelplatz. Das Rasengleis im Haltestellenbereich Chamissostraße wird ebenfalls neu eingebaut.

6.4 Schutzgut Boden

Beeinträchtigungen für das o. g. Schutzgut ergeben sich vor allem durch Versiegelung und Überbauung (Flächenentzug) aber auch durch Veränderungen der Bodenstruktur, z. B. durch Verdichtungen und den möglichen Eintrag von Schadstoffen. Sie entstehen insbesondere durch die Einrichtung der Bauflächen und den Verkehr mit Baufahrzeugen und Baumaschinen, durch die Entfernung der Vegetationsschicht und sonstige Veränderungen, durch Bodenabtrag und Bodenbewegungen, sowie den Haupteingriff selbst. Die Bodenvorkommen im Untersuchungsgebiet sind dabei dem geotechnischen Bericht (vgl. *Unterlage 20*) zu entnehmen.

Das Bauvorhaben nutzt überwiegend den derzeitigen Verkehrsraum, es handelt sich um größtenteils bereits versiegelte Flächen. Diese Flächen sind stark anthropogen beeinflusst und durch menschliche Einflüsse in Ihrer ursprünglichen Form verändert, d. h. der natürliche Bodenzustand wurde in der Vergangenheit durch intensive Nutzung geprägt und vielfach verdichtet. Die Regenerationsfähigkeit des Bodens wird durch das Bauvorhaben nicht weiter verschlechtert. Altlastenverdachtsflächen sind keine ausge-

wiesen (vgl. Unterlage 20). Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Bauvorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des Schutzgutes Boden zur Folge haben wird und diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten sind.

6.5 Schutzgut Wasser

Es werden kleinflächig teilversiegelte Rasengleise versiegelt, dies führt zu einer unerheblichen Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses von Niederschlagswasser bzw. zu einer Erhöhung des abgeleiteten Sickerwassers in den vorhandenen Mischwasserkanals. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind sehr gering.

Grundwasser

Im Rahmen einer evtl. Baugrubenherstellung für die Durchörterung des Brückenbauwerkes über den Weidigtbach sind bauzeitliche Grundwasserhaltungen erforderlich. Dadurch kann es zu lokalen Veränderungen des Grundwasserstandes kommen.

Die Realisierung des Bauvorhabens führt zu einer unerheblichen Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses (zusätzliche Versiegelung), dies führt zu einer sehr geringen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers ist jedoch nicht zu erwarten, das Verbesserungsgebot erfüllt.

Oberflächenwasser

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer. Zwar kann es durch Erdarbeiten im Uferbereich und im Bereich des Gewässerrandstreifens zu Sedimenteintrag kommen die vorübergehend zu einer Eintrübung führen, diese treten nur für kurze Zeit auf und als nicht erheblich anzusehen. Erdarbeiten werden durch einen Baugrundgutachter begleitet, sodass auffällige Veränderungen rechtzeitig erkannt und behoben werden. Gegebenenfalls kommt es durch die Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung zu Veränderungen in der Wasserführung des Weidigtbachs. Weitere Einleitungen in die Fließgewässer oder in das Grundwasser finden nicht statt. Bei fachgerechter Bauausführung kann davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen zeitlich befristet sind. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Bauvorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des o. g. Schutzgutes zur Folge haben wird und die Beeinträchtigungen als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten sind.

6.6 Schutzgut Luft und Klima

Während der Bauphase sind vor allem in Trockenzeiten Verfrachtungen von Staub zu erwarten, die für die angrenzende Wohnbebauung und Biotopflächen Beeinträchtigungen hervorrufen können. Die Standortbedingungen und dadurch das Mikroklima werden jedoch nach Beseitigung der Verdichtungen in den Arbeitsräumen und nach der Einstellung des Baustellenverkehrs wieder dem gegenwärtigen Zustand entsprechen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Bauvorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastun-

gen des o. g. Schutzgutes zur Folge haben wird und diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten sind.

6.7 Schutzgut Landschaft

Der Haltestellenbereich Hebbelplatz zeichnet sich durch Rasengleise und mit Bäumen und Vorgärten durchsetzte Wege aus. Nördlich der Wohnhäuser an der Steinbacher Straße befindet sich an der Hebbelstraße ein Spielplatz und daran angrenzend das Freibad Cotta.

Durch die Erneuerung der Bahnstromtrasse, überwiegend im Bereich der Vorgärten der angrenzenden Bebauung, werden Grünflächen in Anspruch genommen. Auf dem Grundstück Wilhelm-Franz-Straße Nr. 7 ist eine Korkenzieherweide zu fällen und durch eine Ersatzpflanzung zu ersetzen. Zudem muss auf demselben Grundstück eine Sandsteinmauer bauzeitlich gesichert werden. Bauarbeiten erfolgen hauptsächlich im Bestand, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher sehr gering. Die im Umfeld des Untersuchungsgebietes befindlichen Bäume bleiben erhalten und werden geschützt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Hecken durch Ersatzpflanzungen ersetzt und die Grünflächen wiederhergestellt. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Bauvorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des o. g. Schutzgutes zur Folge haben wird und die Beeinträchtigungen als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten sind.

6.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Denkmale befinden sich außerhalb des Bauraumes. Es handelt sich vor allem um Gebäudesubstanz, die an den Straßenraum anschließt. Eingriffe in denkmalgeschützten Gebäude sind nicht geplant. Auf dem Grundstück Wilhelm-Franz-Straße Nr. 7 muss eine, als Eingrenzung zum Gehweg befindliche Sandsteinmauer, bauzeitlich gesichert werden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Bauvorhaben keine nennenswerten Belastungen des o. g. Schutzgutes zur Folge haben wird und die Beeinträchtigungen als nicht erheblich und nicht nachhaltig zu bewerten sind.

6.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Für darüberhinausgehende spezifische und den Grad des Geringfügigen übersteigende Wechselwirkungen, die auf die ermittelten und berücksichtigten Wirkungen nochmals verstärkend wirken, haben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ergeben.

7. Vermeidungs-, Minderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus den von der Vorhabenträgerin erstellten LBP (vgl. *Unterlage 9 und Unterlage 19.1*). Im Sinne der Eingriffsminimierung sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag geeignete Maßnahmen vorgesehen, diese umfassen:

Lärmschutz:

Im Ergebnis der Untersuchung zum Lärmschutz wurde festgestellt, dass an insgesamt 17 Gebäuden Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach, gemäß 16. BImSchV, bestehen. Die Prüfung hat zudem ergeben, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund des Platzbedarfes und aus Sicherheitsgründen nicht weiterverfolgt werden. Infolgedessen kommt nur die Erstattung passiver Schallschutzmaßnahmen an den Umfassungsbauteilen von schutzbedürftigen Räumen infrage, falls das bewertete Schalldämmmaß der vorhandenen Bauteile nach 24. BImSchV nicht ausreicht.

Artenschutz:

Um im Verlauf des Bauvorhabens auftretende Beeinträchtigungen im Sinne artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden folgende Schutzmaßnahmen für Tiere vor Beginn der Baumaßnahme bzw. baubegleitend durchgeführt:

V1_{AS} – Bauzeitenregelung für Baumfällarbeiten

Müssen Fällarbeiten in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September ausgeführt werden, so ist für alle zu fällenden Gehölze sicherzustellen, dass keine Individuen europäischer Vogelarten getötet werden und keine Zerstörung von Nistplätzen verursacht werden.

V2_{AS} – Ökologische Fällbegleitung

Müssen im Rahmen der Bauausführung weitere Bäume gefällt werden, so muss unabhängig davon, ob die Fällung innerhalb des Schutzzeitraumes gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erfolgen soll, für diese Bäume eine ökologische Fällbegleitung stattfinden.

S 1 – temporärer Schutz der Bestandsbäume während der Bautätigkeit

Um den Wurzelbereich der Bäume gegen Überfahrung zu schützen und den Missbrauch als Lagerfläche entgegenzutreten, sind auch Flächen zwischen und hinter den Bäumen durch ortsfeste Schutzzäune einzugrenzen und als Bautabuzonen auszuweisen. Lassen sich durch Abgrabungen Wurzelverluste nicht vermeiden, werden Maßnahmen zum Schutz vor Austrocknung ergriffen. Während der Bauphase werden die zu erhaltenden Bäume witterungsabhängig gewässert.

S 2 – dauerhafter Schutz der Bestandsbäume

Bäume im Randbereich sind entsprechend ihrer Vitalität zu erhalten und durch gezielte Standortverbesserungsmaßnahmen zu schützen. Gegebenenfalls erfolgen Wurzelschürfen, ein gesonderter Wegeaufbau und Wurzelschutzmaßnahmen. Dies ist im Zuge der Bauausführungsplanung zu entscheiden und durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort sicherzustellen. Kronenrückschnittmaßnahmen aufgrund der Anpassung von Fahrleitungen werden durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort überwacht und fachlich begleitet.

Wiederherstellung vorhandener Flächen:

Rasenflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme mit Landschaftsrasensaat wiederbegrünt. Ebenso erfolgt die Wiederherstellung der Hecken als Abgrenzung

der Gartenflächen zum öffentlichen Bereich. Heckenpflanzungen werden im Zuge des Bauvorhabens durch die Vorhabenträgerin durchgeführt.

An Stelle der zu fällenden Weide erfolgt eine Neupflanzung.

Gewässerschutz:

Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes durch das Bauvorhaben ist nicht zu erwarten. Dennoch werden alle Baumaßnahmen im Gewässerumfeld und am Brückenbauwerk so ausgeführt, dass der Eintrag von Schadstoffen und von Betriebsmitteln in das Gewässer und die umliegenden Bodenbereiche vermieden wird.

8. Ergebnis

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung, und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigung der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Ergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt.

XVII. Stellungnahmen und Forderungen, Zusagen

Im Planfeststellungsverfahren wurden von betroffenen Trägern öffentlicher Belange, verschiedenen Ver- und Entsorgungsträgern Stellungnahmen abgegeben. Zusicherungen bzw. Zusagen, die der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

Von den in Sachsen anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wurde eine zustimmende Stellungnahme der Grüne Liga Sachsen e.V. mit Datum vom 6. März 2020 abgegeben, Forderungen und Einwendungen wurden zum Bauvorhaben darin nicht erhoben.

XVIII. Entscheidung über die Einwendungen Privater

1. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Dresden e.V. (ADFC)

Der ADFC legte mit Schreiben vom 20. Februar 2020 eine Einwendung gegen das Bauvorhaben ein.

Die Einwendung wird wie folgt begründet:

Die Steinbacher Straße verfüge bislang über keine Radverkehrsinfrastruktur, besitze dabei von ihrer Lage das Potential, einen Anreiz zur Verkehrsmittelwahl hin zu lärm- und emissionsarmen Mobilitätsformen zu leisten. Dieses Ziel werde aus Sicht des ADFC Dresden mit der jetzigen Planung verfehlt.

Einwand Nr. 1

Im Erläuterungsbericht sei die Aussage, wonach die Steinbacher Straße keine Erwähnung im Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden (RVK) finde, falsch. Nicht nur Anschlussstrecken, die sich im RVK befinden (Maßnahme 701), führen im Planungsbereich zur Steinbacher Straße, sondern die Steinbacher Straße selbst werde in Abschnitten des Planungsbereichs als Hauptroute des Alltagsradverkehrs (RIN-Kategorie IR III) geführt.

Es wird bestätigt: Diese Angabe im Erläuterungsbericht entspricht nicht dem Sachverhalt. Die Steinbacher Straße ist im Zielnetz des Radverkehrskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden zwischen Hebbelplatz und ÖFW 36/37 als Teil einer IR-III-Route ausgewiesen. Das RVK benennt jedoch keine Maßnahmen direkt für die Steinbacher Straße.

Insbesondere werde auf Punkt E 4.1.3 des RVK verwiesen. Dort werde eine Maximierung des Flächenangebotes für den Fuß- und Radverkehr unter Nutzung der Spielräume festgelegt.

Der geplante Ausbau der Steinbacher Straße erfolgt innerhalb der vorhandenen Bordlagen. Gemäß Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) Kapitel 3.3 Bild 7 kann die Steinbacher Straße bei der Vorauswahl der Führungsform für den Radverkehr dem Belastungsbereich I (Mischverkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Fahrbahn) zugeordnet werden. Die Empfehlung E 4.1.3 des RVK sowie die Entwurfsstandards der ERA 2010 unter Beachtung der RAST 06 wurden bei der Planung zugrunde gelegt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Einwand Nr. 2

Die Steinbacher Straße mit mittig liegender Straßenbahngleisanlage stelle eine typische Stadtstraße in Dresden dar. Die Breiten (Bord-zu-Bord) des verfügbaren Fahrbahnraumes bleibe hier weitgehend unverändert. Es erfolgen keine grundhaften Eingriffe in die Struktur der Straße. Damit man allen Mobilitätsansprüchen gerecht werde, sollen auf der Steinbacher Straße je eine Fahrspur von Straßenbahn und Kfz pro Fahrtrichtung gemeinsam genutzt und seitlich davon Radverkehrsanlagen bis zum Bord angeordnet werden. Die bedeute Verzicht auf einen besonderen Bahnkörper und dies gelte auch für die vielen anderen vergleichbaren Straßen in Dresden – gerade bei geringem MIV-Aufkommen.

Der Hinweis, dass keine grundhaften Eingriffe in die Struktur der Straße erfolgen, wird zur Kenntnis genommen, im Übrigen der Einwand zurückgewiesen.

Die Planung mit Erhalt der Bestandhaltestelle Chamissostraße werde wegen der Fortschreibung der ungünstigen Lage u. a. mit Verkehrszufahrten und räumlicher Enge abgelehnt. Es solle daher die Verschiebung der Haltestelle mit Radkap mit angehobener Radfahrbahn westwärts (landwärts) geprüft und so die Anordnung von Radverkehrsanlagen mindestens ab dieser Stelle stadtwärts ermöglicht werden.

Im Hinblick auf die Eingriffsminimierung werden vorhandene Querschnittsbreiten und Bordführungen nicht verändert. Eine Verschiebung der Bestandhaltestelle Chamissostraße in westliche Richtung ist jedoch ohne Eingriff in die Breiten (Bord-zu-Bord) des verfügbaren Fahrbahnraumes der Steinbacher Straße barrierefrei nicht umsetzbar.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Einwand Nr. 3

Auch werde die Anordnung mindestens eines Schutzstreifens auf der Nordseite ab Zöllmener Straße landwärts und damit die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden, bzw. die Errichtung beidseitiger Radverkehrsanlagen mindestens zwischen Zöllmener Straße und Hölderlinstraße und die generelle Umsetzung der Forderung E 4.1.3 des Radverkehrskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden gefordert.

Der geplante Ausbau der Steinbacher Straße erfolgt innerhalb der vorhandenen Bordlagen. Die Steinbacher Straße weist eine Verkehrsbelastung im Kfz-Verkehr von ca. 4.000 Fahrzeugen/24h mit einer Spitzenstundenbelastung von ca. 350 Kfz/h auf. Gemäß Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) Kapitel 3.3 Bild 7 kann sie demnach bei der Vorauswahl der Führungsform für den Radverkehr dem Belastungsbereich I zugeordnet werden (Mischverkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Fahrbahn). Für die Verkehrsraumaufteilung bilden Lichtraumbegrenzungen der neuen Stadtbahnwagen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (Breite 2,65 m) sowie Gleisachsabstand der Straßenbahn von 3 m die Grundlage. Der erforderliche Verkehrsraum der neuen Stadtbahnwagen von 6,70 m ($3\text{ m} + 2 \cdot 1,85\text{ m}$) setzt sich aus Gleisachsabstand und dem Lichtraumprofil der neuen Stadtbahnwagen zusammen. Die verbleibende Restfläche zwischen den Bordlagen steht für den MIV/Radverkehr und ruhenden Verkehr zur Verfügung. Die Regelbreite eines Schutzstreifens für den Radverkehr beträgt gemäß ERA 2010 1,50 m (mindestens 1,25 m). Da Straßenbahnen als spurgebundenes Fahrzeug nicht ausweichen können und somit als starres Hindernis angesehen werden müssen, sollte die Restfahrbahnbreite zwischen Schutzstreifen und Verkehrsraum Straßenbahn 2,25 m betragen. Demzufolge wäre bei Markierung eines Schutzstreifens eine Fahrbahnbreite für den MIV von mindestens 3,75 m ($2,25\text{ m} + 1,50\text{ m} = 3,75\text{ m}$) erforderlich. Diese Breite ist im Zuge der Steinbacher Straße im Planungsbereich jedoch nicht durchgängig gegeben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

2. A. W. S. GmbH

Die A. W. S. GmbH legte mit Schreiben vom 17. Februar 2020 Einspruch gegen das Bauvorhaben ein.

Der Einwand wird wie folgt begründet:

Einwand Nr. 1

Es seien die Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Einbau von Schallschutzfenstern) durch die Landeshauptstadt Dresden bzw. der Dresdner Verkehrsbetriebe AG zu klären. Weiterhin solle eine Klärung von Ausgleichszahlungen für die eventuelle Nutzung der Grundstücksflächen und Übernahme von Mietminderung/Forderungen für den Zeitraum der Baumaßnahmen durch die Landeshauptstadt Dresden bzw. der Dresdner Verkehrsbetriebe AG erfolgen.

Am 6. März 2020 erfolgte zwischen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG als Vorhabenträgerin und der Einwenderin eine Begehung der Grundstücke Hebbelplatz 1-5 und Steinbacher Straße 13-19b. Aufgrund der Zusicherung der Vorhabenträgerin konnten die von der A. W. S. GmbH erhobenen Bedenken ausgeräumt werden. Hierzu liegt der Planfeststellungsbehörde ein beidseitig bestätigtes Begehungsprotokoll vom 11. März 2020 vor.

Insoweit hilft die verbindliche Zusage der Vorhabenträgerin der Einwendung ab.

Einwand Nr. 2

Es sei ein Beweissicherungsverfahren von Seiten und auf Kosten der Landeshauptstadt Dresden bzw. der Dresdner Verkehrsbetriebe AG anzustreben, um spätere Ansprüche z. B. bei Rissbildungen durch Erschütterungen etc. geltend machen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt keineswegs die Bedenken der Einwenderin. Ein solches Beweissicherungsverfahren bietet für den Fall, dass die Verfolgung von Ersatzansprüchen notwendig werden sollte, den betroffenen Gebäudeeigentümern eine ausreichende Absicherung. Daher wird die Nebenbestimmung *A III Ziffer 10.7* erlassen, diese gewährleistet die Beweissicherung von Gebäudeschäden bzw. die präventive Vermeidung solcher.

Dem Einwand wird stattgegeben. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde aufgenommen.

3. Herr K. G. – Sebnitzer Straße

Herr K. G. legte am 12. Februar 2020 Einspruch gegen das Bauvorhaben ein. Insgesamt gab Herr K. G. diverse Anregungen zur Führung der Radverkehrsanlagen, zugunsten einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und einer Benutzbarkeit der Verkehrsanlage, zu Möglichkeiten der Verlegung der Haltstelle, zu einer abweichenden Ausgestaltung des Straßenraumes, zu Aspekten der Förderfähigkeit der Maßnahme etc.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss einschließlich der erfolgten Variantenbetrachtung wird ergänzend verwiesen.

XIX. Inanspruchnahme privaten Grundeigentums

Im Grunderwerbsplan (vgl. *Unterlage 10.1*) sowie im Grunderwerbsverzeichnis (vgl. *Unterlage 10.210.210.210.210.2*) sind die Inanspruchnahmen von Grundstü-

cken dargestellt. Durch diese Inanspruchnahme von Grundstücksteilen werden dabei private Belange betroffen. Jedoch können ohne diese Inanspruchnahmen die Planziele der Baumaßnahme nicht erreicht werden. Der Eingriff ist notwendig, wird insbesondere auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert und ist für die betroffenen Eigentümer zumutbar.

Durch die im Beschlusstenor normierten Nebenbestimmungen unter *A III Ziffer 10* gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass über die notwendige Flächeninanspruchnahme hinausgehende Beeinträchtigungen der privat Betroffenen weitgehend vermieden werden. Vorhabenalternativen oder –varianten, die mit geringerem Eingriff in privates Grundeigentum verbunden wären und dennoch den verkehrrechtlichen Zielstellungen entsprechen würden, sind nicht ersichtlich.

Zur Begründung wird insoweit auf *C III Ziffer 3* der Entscheidungsgründe verwiesen.

XX. Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Genehmigung einer solchen Maßnahme bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

XXI. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen diese Planfeststellung keine aufschiebende Wirkung.

XXII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Nr. 2, §§ 3, 9 und 10 des Verwaltungskostengesetzes des Bundes (VwKostG) i. V. m. §§ 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Danach hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach §§ 1, 6 Abs. 1 Satz 1 und 12 SächsVwKG i. V. m. lfd. Nr. 72 Tarifstelle 6.3 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.


Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur

Anlagen

Anlage 1 - eine Ausfertigung planfestgestellter Pläne (drei Ordner)